

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ortsrates Besseringen statt.

Sitzungstermin: Montag, 01.09.2025, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Saal des Bürgerhauses Besseringen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Möglicher Verkauf einer Waldfläche in den Stadtteilen Besseringen und Merzig im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens
- 3 Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung "Kreisstadt Merzig", 1. Fortschreibung
 - 1.Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB
 - 2.Billigung der 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts
 - 3.Beschluss der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“, 1. Fortschreibung als Satzung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)
- 4 Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig; Beschluss der Satzung
- 5 Antrag Fördermittel Dorffeste 2025 (Antrag CDU-Fraktion)
- 6 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Axel Ripplinger
Ortsvorsteher

Stadtteil Besseringen

Sitzung des Ortsrates Besseringen
siehe unter „Amtliche Bekanntmachungen“

2025/0336-001

Grundstücksvorlage
öffentlich



Möglicher Verkauf einer Waldfläche in den Stadtteilen Besseringen und Merzig im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens

Dienststelle:	Datum:
321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	18.08.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hebt das mit Beschluss vom 03.04.2025 in Gang gesetzte Interessenbekundungsverfahren „Möglicher Waldverkauf in den Stadtteilen Besseringen und Merzig“ auf. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, dass die Grundstücke in der Gemarkung Besseringen, Flur 13 Nr. 11, Meerpuhl, groß 133.563 qm, Flur 13 Nr. 1, Heidegrube, groß 527,580 qm und Gemarkung Merzig Flur 1 Nr. 1/2, Gemeindewald, Teilfläche groß ca. 9261 qm, Flur 1 Nr. 1/8, Gemeindewald, Teilfläche groß ca. 134.491 qm in einem neuen Interessenbekundungsverfahren zu den in dem Bekanntmachungstext dargestellten Kriterien ausgeschrieben werden.

Sachverhalt

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 03.04.2025 wurde von der Verwaltung ein Interessenbekundungsverfahren „Möglicher Waldverkauf in den Stadtteilen Besseringen und Merzig“ gestartet. Angaben zum zeitlichen Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens sowie zu den geplanten Veröffentlichungsplattformen waren in der Sitzungsvorlage nicht enthalten.

Nach interner Absprache innerhalb der Verwaltung wurde festgelegt, dass die Frist zur Abgabe von Angeboten für den Erwerb der betreffenden Flächen auf den 15.07.2025, 11 Uhr, datiert wird.

Weiterhin wurde festgelegt, dass das Interessenbekundungsverfahren im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues aus Merzig“, auf der Homepage der Kreisstadt Merzig sowie in den Printmedien „Luxemburger Wort“, „Saarbrücker Zeitung“, „Trierischen Volksfreund“ und „Pfälzischer Merkur“ veröffentlicht werden soll.

Auf eine schriftliche Rückfrage des NABU vom 25.05.2025 hinsichtlich der Veröffentlichungsplattformen wurde mit Mail vom 06.06.2025 entsprechend den internen Festlegungen geantwortet.

Am 11.07.2025 erhielt die Verwaltung erneut eine schriftliche Anfrage des NABU, in der um Auszüge der Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens in den Printmedien „Saarbrücker Zeitung“, „Trierischer Volksfreund“, „Luxemburger Wort“ und „Pfälzischer Merkur“ gebeten wurde. Bei Bearbeitung dieser Anfrage fiel auf, dass die Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens in der Saarbrücker Zeitung, sowie den durch die Saarbrücker Zeitung geschalteten Anzeigen im Trierischen Volksfreund und Pfälzischen Merkur durch einen internen Bearbeitungsfehlers nicht veröffentlicht wurde.

Die Saarbrücker Zeitung wurde hinsichtlich der Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens zwar telefonisch sowie schriftlich kontaktiert, jedoch wurde aufgrund eines internen Missverständnisses eine endgültige Auftragsbestätigung nicht erteilt. Als Folge hieraus erfolgte keine Veröffentlichung in den oben genannten Printmedien der Saarbrücker Zeitung, des Trierischen Volksfreundes und des Pfälzischen Merkurs.

Die Veröffentlichung im „Luxemburger Wort“ und im Amtsblatt „Neues aus Merzig“ sowie auf der Homepage sind planmäßig erfolgt.

Rechtlich hat die Verwaltung den Stadtratsbeschluss fehlerfrei umgesetzt und könnte das laufende Interessenbekundungsverfahren weiter fortführen.

Allerdings ist durch den Bearbeitungsfehler die intern festgelegte und extern kommunizierte Veröffentlichung nicht volumnäßig vorgenommen worden.

Da die Stadtverwaltung für größtmögliche Transparenz und korrekte Abläufe im Verfahren steht, beabsichtigt die Verwaltung das bestehende Interessenbekundungsverfahren aufzuheben und ein neues Verfahren einzuleiten.

Hierbei soll wie ursprünglich festgelegt die Veröffentlichung im „Neues aus Merzig“, der Homepage der Kreisstadt Merzig, der Saarbrücker Zeitung, im Trierischen Volksfreund, im Luxemburger Wort sowie im Pfälzischer Merkur erfolgen.

Die Bieterinnen und Bieter des bisherigen Verfahrens wurden über dieses beabsichtigte Vorgehen informiert. Es steht Ihnen frei, ihr bereits eingereichtes Angebot aufrechzuhalten oder im Rahmen des neuen Verfahrens ein neues Angebot einzureichen.

Die Verwaltung weist nochmal darauf hin, dass es sich bei dem Interessenbekundungsverfahren um eine für die Kreisstadt Merzig unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung für den möglichen Erwerb einer gemeindlichen Fläche handelt. Sie behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen oder durch ein neues Verfahren zu ersetzen. Die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens begründet keinerlei Verpflichtung der Kreisstadt Merzig zum Verkauf der betroffenen Fläche.

Anlage/n

Keine

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung "Kreisstadt Merzig", 1. Fortschreibung

1. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB

2. Billigung der 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts

3. Beschluss der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“, 1. Fortschreibung als Satzung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 19.05.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Ballern (Anhörung)	Ö
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Ortsrat Schwemlingen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Weiler (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage.

Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept wird gebilligt.

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“.

Sachverhalt

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.02.2025 wurde die Einleitung des Verfahrens zur 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung „Kreisstadt Merzig“ beschlossen.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung „Kreisstadt Merzig“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Werbung nimmt heutzutage eine zentrale Rolle im visuellen und kulturellen Gefüge unserer Städte ein und ist ein entscheidender Faktor für die Gestaltung der Innenstädte und Straßenzüge. Ihre Präsenz ist weitgehend anerkannt als notwendiges Element, das nicht nur auf Geschäfte und Dienstleistungen hinweist, sondern auch Kundschaft anzieht. Darüber hinaus ist es die Aufgabe von Werbeanlagen, sich harmonisch in die architektonische Gestaltung der Gebäudefassaden und das Straßenbild einzufügen. Dies trägt dazu bei, die Qualität und das Ansehen des öffentlichen Raums zu steigern, der die gemeinsamen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Bewohner, Besucher, Immobilieneigentümer und Geschäftsinhaber widerspiegelt.

Werbekonstruktionen sind darauf ausgelegt, visuell ins Auge zu stechen und gezielt Aufmerksamkeit zu erregen. Dies kann jedoch, besonders wenn die Anlagen zu groß oder aufdringlich gestaltet sind, den urbanen Raum übermäßig dominieren sowie das Stadt- und Straßenbild beeinträchtigen oder sogar entstellen. Dies gilt es im Rahmen der Stadtbildpflege zu vermeiden. Gleiches gilt für Warenautomaten.

In der Kreisstadt Merzig ist bereits eine große Vielfalt an Werbeanlagen vorhanden, wobei insbesondere großformatige Werbeflächen oder unmaßstäblich oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen das Risiko bergen, das Stadtbild nachteilig zu verändern. Somit spielen Werbeanlagen und Verkaufautomaten eine entscheidende Rolle für das städtebauliche Gesamtbild eines Ortes.

Die Kreisstadt hat daher bereits im Jahr 2014 eine Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung erlassen. Planerische Grundlage hierzu bildete das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig hat sich über die vergangenen zehn Jahre als ein effektives Instrument erwiesen. In jüngster Zeit zeigen sich nun jedoch verstärkt Anfragen für Gebiete, die bisher außerhalb der geltenden Satzung liegen. Zusätzlich hat sich die Rechtslage, insbesondere zur Regulierung von Fremdwerbung, geändert, was neue Herausforderungen an die bestehenden Regelungen stellt und auch hinsichtlich der Regelung von Warenautomaten besteht Nachsteuerungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund ist nun eine Aktualisierung der Satzung vorgesehen. Ziel dieser Überarbeitung ist es, bisher unberücksichtigte Regelungsinhalte zu ergänzen, neue räumliche Bereiche in die Satzung einzubeziehen und die Satzung an die geänderten rechtlichen Vorgaben bzw. Rechtsprechung anzupassen. Diese Anpassungen sollen die Effektivität der Satzung erhöhen, indem sie eine präzisere Steuerung der Werbeanlagen und Warenautomaten ermöglichen und das städtische Erscheinungsbild von Merzig weiterhin schützen und verbessern.

Die Satzung reguliert die Gestaltung und Platzierung von Werbeanlagen und Warenautomaten, um das charakteristische Stadtbild zu wahren und Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Anforderungen gelten dabei für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Merzig und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ersetzt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2014. Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept wird mit der 1. Fortschreibung der Satzung jedoch lediglich ergänzt - das Ursprungskonzept aus dem Jahr 2014 ist somit bei den sonstigen nicht fortschreibungsbedürftigen Inhalten weiterhin als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Die Veröffentlichung im Internet analog § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB sowie die parallele Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB zu der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung fand vom 12.03.2025 bis zum 14.04.2025 statt. Parallel dazu wurden die Unterlagen im Rathaus der Kreisstadt Merzig ausgelegt.

Die während der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt. BürgerInnen haben sich zur Planung ebenfalls geäußert.

Hinsichtlich der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, die Deutsche Bahn AG, die Autobahn GmbH des Bundes, das Eisenbahn Bundesamt sowie der Landesbetrieb für Straßenbau allgemeine Anmerkungen / Hinweise zum Konzept vorgebracht, die in die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung übernommen wurden. Die sonstigen Anmerkungen aus der Beteiligung der TÖB hatten keine direkten Auswirkungen auf die Fortschreibung.

Nach der Zustimmung des Stadtrates zu den Abwägungsvorschlägen der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie zur Übernahme des Abwägungsergebnisses in das Konzept und die Satzung, kann die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung als Satzung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) beschlossen werden.

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ist ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften hinzuweisen. Auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, wo die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“ mit dem zugehörigen Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Kreisstadt Merzig sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima:

Regelungen zur Einschränkung von Werbeanlagen haben einen positiven Effekt auf das Klima, da Ressourcen u.a. durch die Einschränkung permanenter Neuwerbung und Ausschluss von Dauerleuchtwerbung geschont werden.

Anlage/n

- 1 Begründung und Satzung (öffentlich)
- 2 Übersicht Geltungsbereich (öffentlich)

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Kreisstadt Merzig

1. Fortschreibung



20.05.2025

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Kreisstadt Merzig 1. Fortschreibung

Im Auftrag:


Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

IMPRESSUM

Stand: 20.05.2025

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M.Sc. Lisa Detzler, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten). Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorwort	4
Räumlicher Geltungsbereich	5
Nachsteuerungsbedarf gegenüber der Ursprungsfassung	12
Durchführungsmodalitäten	21
Satzungstext	22
Fazit	36

VORWORT

Werbung nimmt heutzutage eine zentrale Rolle im visuellen und kulturellen Gefüge unserer Städte ein und ist ein entscheidender Faktor für die Gestaltung der Innenstädte und Straßenzüge. Ihre Präsenz ist weitgehend anerkannt als notwendiges Element, das nicht nur auf Geschäfte und Dienstleistungen hinweist, sondern auch Kundschaft anzieht. Darüber hinaus ist es die Aufgabe von Werbeanlagen, sich harmonisch in die architektonische Gestaltung der Gebäudefassaden und das Straßenbild einzufügen. Dies trägt dazu bei, die Qualität und das Ansehen des öffentlichen Raums zu steigern, der die gemeinsamen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Bewohner, Besucher, Immobilieneigentümer und Geschäftsinhaber widerspiegelt.

Werbekonstruktionen sind darauf ausgelegt, visuell ins Auge zu stechen und gezielt Aufmerksamkeit zu erregen. Dies kann jedoch, besonders wenn die Anlagen zu groß oder aufdringlich gestaltet sind, den urbanen Raum übermäßig dominieren sowie das Stadt- und Straßenbild beeinträchtigen oder sogar entstellen. Dies gilt es im Rahmen der Stadtbildpflege zu vermeiden.

In der Kreisstadt Merzig ist bereits eine große Vielfalt an Werbeanlagen vorhanden, wobei insbesondere großformatige Werbeflächen oder unmaßstäblich oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen das Risiko bergen, das Stadtbild nachteilig zu verändern. Somit spielen Werbeanlagen und Verkaufsautomaten eine entscheidende Rolle für das städtebauliche Gesamtbild eines Ortes.

Die Kreisstadt hat daher bereits im Jahr 2014 eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung erlassen. Planerische Grundlage hierzu bildete das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig hat sich über die vergangenen zehn Jahre als ein effektives Instrument erwiesen. In jüngster Zeit zeigen sich nun jedoch verstärkt Anfragen für Gebiete, die bisher außerhalb der geltenden Satzung liegen. Zusätzlich hat sich die Rechtslage, insbesondere die zur Regulierung von Fremdwerbung, geändert, was neue Herausforderungen an die bestehenden Regelungen stellt.

Vor diesem Hintergrund ist nun eine Aktualisierung der Satzung vorgesehen. Ziel dieser Überarbeitung ist es, bisher unberücksichtigte Regelungsinhalte zu ergänzen, neue Bereiche in die Regelung einzubeziehen und die Satzung an die geänderten rechtlichen Vorgaben bzw. Rechtssprechung anzupassen. Diese Anpassungen sollen die Effektivität der Satzung erhöhen, indem sie eine präzisere Steuerung der Werbeanlagen und Warenautomaten ermöglichen und das städtische Erscheinungsbild von Merzig weiterhin schützen und verbessern.

Die Satzung reguliert die Gestaltung und Platzierung von Werbeanlagen und Warenautomaten, um das charakteristische Stadtbild zu wahren und Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Anforderungen gelten dabei für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Merzig und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Mit der Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen beauftragt.

Hinweis: Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung ersetzt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2014. Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept wird mit der 1. Fortschreibung der Satzung jedoch lediglich ergänzt - das Ursprungskonzept aus dem Jahr 2014 ist somit weiterhin als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Räumlicher Geltungsbereich

Ursprünglicher Geltungsbereich

§ 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) eröffnet einer Kommune die Möglichkeit, eine örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten „zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern“ zu erlassen. Die Satzung darf nicht pauschal das gesamte Stadtgebiet abdecken, sondern muss sich auf einen definierten städtebaulichen Bereich mit bestimmten Merkmalen beziehen.

Aufgrund der damalig durchgeführten Be-standsanalyse / -bewertung hat sich der Regelungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 auf die Kernstadt Merzig und die Stadtteile, die an den Hauptzufahrten zur Kernstadt liegen, be-schränkt. Neben der Kernstadt waren dies die Stadtteile Besseringen, Brotdorf und Hilbringen.

Konkret galten die Regelungen dabei für die folgenden Bereiche:

- **Innenstadt mit Fußgängerzone und Bahnhof** (Abgrenzung in Anlehnung an Einzelhandelsgutachten - funktional zentraler Versorgungsbereich mit sinnvoller baulicher Ergänzung, dezentrale Einzelhandelsstandorte).
- **Ortsdurchfahrten und Hauptzufahrten** zur Innenstadt (Trierer Straße, Hochwaldstraße / Torstraße (L157), Lothringer Straße (Autobahnabbindung, L173))
- **Ortskerne mit Ortsdurchfahrten** von Brotdorf, Hilbringen und Besseringen (mit Nahversorgungslagen)
- wenn nicht ohnehin schon erfasst: Straßen, die nach der **Verkehrsmengenkarte stark befahren sind** (v.a. B 51, L 157, 170, 173, 174)

In diesen Bereichen, im Vergleich zum restlichen Stadtgebiet, konzentrieren sich Einzelhandelsgeschäfte, Gastronomiebetriebe, Dienstleister und andere Gewerbebetriebe. Zudem zeichnen sich diese Stadtteile durch hohen Publikums- und Durchgangsverkehr aus, was sie zu besonders attraktiven Standorten für Großflächenwerbung, wie beispielsweise Plakatwände, gemacht hat.

Die bestehenden Gebäude- und Straßenraumstrukturen wiesen innerhalb dieses Geltungsbereiches unterschiedliche städtebauliche Merkmale auf. Bezuglich der Regelungsintensität differenzierte die Satzung aus dem Jahr 2014 daher zwischen den Kategorien

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“
 - „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“
 - „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit“



Großplakatwerbung im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen

- „Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)“
 - „Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung“
2. „Raumkategorie II: Stadtteile“
- „Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren“
 - „Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“

Durch diese Unterteilung konnten städtebaulich bedeutsame Bereiche wie beispielsweise die historische Innenstadt von Merzig besonders geschützt werden.

Für die übrigen Bereiche der Kreisstadt Merzig wurde zum damaligen Zeitpunkt kein expliziter Regelungsbedarf gesehen, weshalb diese nicht mit in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung aufgenommen wurden.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich diese Steuerungskonzeption auch weitgehend bewährt.

Nun zeigten sich jedoch vermehrt Anfragen für Gebiete, die bislang außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen (z.B. Ortsdurchfahrt Ballern). Insbesondere durch großflächige Werbeanlagen besteht auch hier die Gefahr einer schlechenden Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes.

Die Ortskerne und (Teile der) Ortsdurchfahrten der Stadtteile, die bislang nicht oder nur teilweise in der Satzung waren, wurden aus diesem Grund nochmals hinsichtlich eines potenziell erforderlichen Regelungsbedarfs überprüft.



Werbeanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen

Geltungsbereich der 1. Fortschreibung

Da die Landesbauordnung Regelungen zum „Schutz vor Verunstaltungen“ enthält, ist der Erlass der Satzung weiterhin nicht für das gesamte Stadtgebiet erforderlich.

Gegenüber der ursprünglichen Fassung von 2014 wird der Geltungsbereich jedoch an einigen Stellen ergänzt sowie neue Bereiche in die Satzung aufgenommen. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgt nun auch in den Darstellungen des Planmaterials zudem parzellenscharf. Dabei darf sich der Geltungsbereich der Satzung ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden Bundes- und Landesstraßen sowie auf Gemeindestraßen beziehen.

Die Differenzierung hinsichtlich der Regelungsintensität hat sich bislang bewährt und wird daher weitgehend beibehalten. Lediglich im Bereich der Ortsdurchfahrten der Stadtteile bestehen vereinzelt auch Teilstücke, die bereits im Bestand eine hohe gewerbliche Prägung aufweisen, sodass schon heute eine Vielzahl an Werbeanlagen das jeweilige Straßenbild prägt. Diese Bereiche werden daher zukünftig in einer gesonderten Kategorie betrachtet.

Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die 1. Fortschreibung der Satzung somit zwischen den Kategorien:

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“
 - „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“
 - „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit“
 - „Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)“
 - „Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung“
2. „Raumkategorie II: Stadtteile“
 - „Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren“
 - „Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“
 - „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ (in der Ursprungsfassung nicht enthalten)



Werbeanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen



Werbeanlage im Bereich der Säckover Straße (Ortsdurchfahrt Ballern)

Hinsichtlich des Geltungsbereiches ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen / Ergänzungen:

- **Stadtteil Ballern:** Der Stadtteil Ballern war bislang nicht im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig enthalten.

Mit seiner dörflichen Prägung, gekennzeichnet durch einige historische Bauernhäuser und mehrere Baumschulen, bewahrt Ballern eine besondere landschaftliche und kulturelle Identität. Diese Identität könnte durch unregulierte Werbeinstallationen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn diese nicht in das Ortsbild integriert sind.

Die Ortsdurchfahrt (OD) teilt sich dabei in zwei deutlich unterschiedliche Abschnitte: Der südliche Teil des Stadtteils, vom Stadtteileingang bis zur Einmündung der B51, ist überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt und weist nur wenige Gewerbebetriebe auf. Diesen bestehenden Wohncharakter des Bereiches gilt es zu schützen und visuelle Störungen durch Werbeanlagen möglichst zu reduzieren.

Der nördliche Teil, ab der Einmündung der B51 bis zum nördlichen Stadtteilein-

gang, zeigt eine stärkere Durchmischung mit Gewerbebetrieben, einschließlich eines großen, neuen Wasgau-Marktes. Dieser Bereich ist bereits durch einzelne Großplakatwerbungen gekennzeichnet, was die Notwendigkeit einer regulierenden Maßnahme unterstreicht, um eine Überflutung mit Werbeanlagen zu verhindern. Zudem wurde bereits eine Anfrage zur Errichtung einer großflächigen Werbeanlage gestellt, was die Notwendigkeit einer regulativen Maßnahme betont.

Die hohe Verkehrsdichte von täglich 7.600 Fahrzeugen, darunter 330 LKW, verstärkt das Potenzial für eine hohe Sichtbarkeit von Werbeanlagen, was ohne entsprechende Richtlinien das Risiko von visuellen Beeinträchtigungen erhöht.

Aufgrund der vorangehend genannten Ausführungen wird der Stadtteil im Rahmen der 1. Fortschreibung ebenfalls in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung aufgenommen.

Die Einteilung des südlichen Bereichs der OD in die Schutzkategorie II „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ ist darauf ausgerichtet, den

Wohncharakter und die damit verbundene Lebensqualität zu schützen. Im nördlichen Bereich hingegen bietet die Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ einen angemessenen Rahmen, um eine harmonische Koexistenz von Wohn- und Gewerbenutzung zu gewährleisten, wobei die visuelle Aufdringlichkeit von Werbeanlagen begrenzt wird.

- **Stadtteil Besseringen:** Der Stadtteil Besseringen war bereits teilweise in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig integriert (Ortskern sowie zentraler Bereich der Ortsdurchfahrt).

Die südlichen und nördlichen Eingangsbereiche von Besseringen, die hauptsächlich durch Wohnnutzung sowie einige Gewerbebetriebe charakterisiert sind, waren bislang jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

Da bereits bestehende Werbeanlagen, insbesondere auch Großplakatwerbungen, vorhanden sind und viele dieser Anlagen optimierungsbedürftig erscheinen, ist es sinnvoll, beide Bereiche als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ einzurichten.

stufen und in den Geltungsbereich der Satzung aufzunehmen.

Dies trägt dazu bei, das Wohngefühl zu schützen und visuelle Störungen durch unangepasste oder übermäßige Werbung zu vermeiden.

Die neue Ortsumfahrung (B 51) hat zwar zu einer Reduktion des Verkehrs innerhalb des Stadtteils geführt, wodurch die direkten Auswirkungen von Werbeanlagen auf den lokalen Verkehr vermutlich abgenommen haben. Dennoch bleibt die visuelle Qualität des Ortes eine wichtige Überlegung, insbesondere im Hinblick auf die drei denkmalgeschützten Gebäude im Stadtteilzentrum – die Bezirksstraße 99, 101 und die Pfarrkirche, deren historische und ästhetische Bedeutung durch eine unkontrollierte Werbelandschaft beeinträchtigt werden könnte.

Die Erweiterung der Werbeanlagensatzung auf die südlichen und nördlichen Stadtteingangsbereiche von Besseringen stellen somit eine wichtige Maßnahme dar, um die Lebensqualität und den Charakter des Stadtteils zu schützen. Eine harmonische Integration von Werbeanlagen wird dadurch ermöglicht, die sowohl den Bedürfnissen der Bewohner als auch der lokalen Wirtschaft gerecht wird, ohne das visuelle oder kulturelle Erbe des Ortes zu beeinträchtigen.

- **Stadtteil Brotdorf:** Der Stadtteil Brotdorf war ebenfalls bereits in Teilbereichen in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig integriert (Ortskern sowie zentraler Bereich der Ortsdurchfahrt). Der östliche Verlauf der Hausbacherstraße, welche den Ortskern mit der Ortsdurchfahrt (Provinzialstraße) verbindet, war bislang jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Bebauung in diesem Bereich ist in erster Linie durch Wohnnutzungen geprägt, nur vereinzelt finden sich gewerbliche Einrichtungen (z. B. Fahrschule). Aufgrund der Funktion als Verbindestraße zwischen der Ortsdurchfahrt und dem Ortskern herrscht in dem Bereich jedoch einvergleichsweise reges Verkehrsaufkommen. Zudem erfolgt die Zufahrt zum örtlichen Fußballplatz über die Hausbacher Straße. Es wird daher empfohlen, den östlichen Verlauf der Hausbacher Straße als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ einzustufen und in den Geltungsbereich der Satzung aufzunehmen. Dies trägt dazu bei, das Wohngefühl in dem Bereich zu schützen und visuelle Störungen durch



Warenautomat und Werbeanlage im Bereich der Merziger Straße (Ortskern Hilbringen)

unangepasste oder übermäßige Werbung zu vermeiden.

- **Stadtteil Hilbringen:** Der Stadtteil Hilbringen war ebenfalls bereits teilweise in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig integriert (Ortskern). In dem Stadtteil zeigt sich eine mischgenutzte Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt (OD), die zahlreiche Gewerbebetriebe und eine entsprechend hohe Anzahl an Werbeanlagen umfasst. Insbesondere der östliche Stadtteileingang aus Richtung Merzig kommend sowie der nördliche Stadtteileingang aus Richtung Ballern kommend weisen demnach im Bestand bereits eine überwiegend gewerbliche Prägung auf. Diese Konstellation unterstreicht die Notwendigkeit einer gezielten Regulierung, um das städtische Erscheinungsbild und die Lebensqualität der Anwohner zu erhalten.

Das Zentrum des Stadtteils ist geprägt durch das denkmalgeschützte Hilbringer Schloss und das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Gebäude in der Merziger Straße 25. Diese Bauten sind von historischer und kultureller Bedeutung und bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen, um ihre architektonische Integrität und ästhetische Wirkung vor negativen Einflüssen durch unangepasste Werbeanlagen zu schützen. Ein Großteil der Baustruktur in Hilbringen weist zudem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf, was eine sensible Planung und Gestaltung der Werbepraktiken erfordert, um die städtebauliche Entwicklung positiv zu

unterstützen. Die Mecherner Straße, vorwiegend durch Wohnnutzungen mit Einfamilienhäusern charakterisiert und nur vereinzelt durch Gewerbebetriebe unterbrochen, zeigt bereits erste Anzeichen von Großplakatwerbung. Diese Entwicklung bedarf einer sorgfältigen Überwachung und Steuerung, um das Wohnambiente nicht zu beeinträchtigen.

Zusätzlich zur bestehenden Werbeinfrastruktur befindet sich auch ein Warenautomat im Stadtteil, der ebenfalls in die Gesamtbetrachtung der städtischen Werbelandschaft einzubeziehen ist.

Die Verkehrsstärke, mit einer Anzahl von 11.800 Kraftfahrzeugen täglich im südlichen Bereich und 7.600 Kraftfahrzeugen, davon 330 LKW, in anderen Bereichen, unterstreicht die hohe Sichtbarkeit und damit auch die potenzielle Wirkung der Werbeanlagen auf die öffentliche Wahrnehmung und Verkehrssicherheit. Angesichts dieser Faktoren wurden folgende Änderungen / Ergänzungen vorgenommen:

- Erweiterung der Abgrenzung des Stadtteilzentrums nach Norden bis zur Einmündung „Ballerner Straße / Fitter Straße“ (Schutzkategorie I).
- Hinzuziehung des südlichen Eingangsbereichs zur Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“.
- Aufnahme des Bereichs der „Waldwieserstraße“ in die Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“.

- Einstufung des östlichen Stadteingangsbereichs (von der Merziger Innenstadt kommend) als Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend Mischnutzung“.
- Einstufung des nordwestlichen Stadteingangs ebenfalls als Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend Mischnutzung“.

Durch die Anpassung / Ergänzung wird eine ausgewogene und respektvolle Integration von Werbeanlagen gewährleistet, die sowohl den geschäftlichen Interessen als auch dem Erhalt und der Verbesserung des städtischen Charakters und der Lebensqualität der Bewohner in dem Stadtteil dient.

- **Stadtteil Schwemlingen:** Der Stadtteil Schwemlingen war bislang nicht im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig enthalten.

Schwemlingen ist vorwiegend durch Wohnnutzungen geprägt, insbesondere durch freistehende Einfamilienhäuser, was dem Ort einen ruhigen und dörflichen Charakter verleiht. Neben diesen Wohngebieten gibt es vereinzelte Gewerbebetriebe, darunter ein größerer Reifenhändel. Besonders im Einmündungsbereich „Zum Schotzberg“ und „Im Urth“ in der Ortsmitte findet sich zudem eine Mischung verschiedener Nutzungen wie Dienstleister, Gastronomie und Gewerbe. Hier ist im Bestand auch bereits eine entsprechende Anzahl an Werbeanlagen vorhanden, obwohl entlang der gesamten Ortsdurchfahrt (OD) vergleichsweise wenige Werbeanlagen zu finden sind.

Mit einer Verkehrsstärke von 5900 Kraftfahrzeugen täglich, davon 190 LKW, spielt Schwemlingen auch eine wichtige Rolle als Umleitungsstrecke bei Sperrungen der A8. Dies erhöht die Sichtbarkeit von Werbeanlagen und beeinflusst im Falle von Umleitungen das Verkehrsaufkommen sowie die Lärmbelastung im Stadtteil.

Angesichts des überwiegend wohnlichen Charakters von Schwemlingen und der strategischen Bedeutung der Hauptverkehrsroute wird die Hauptortsdurchfahrt (L 170 bzw. „Luxemburger Straße“), als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ in die Werbeanlagensatzung aufgenommen.

Diese Einstufung trägt dazu bei, das Wohngefühl und die Lebensqualität der Anwohner zu schützen, indem die Anbringung von Werbeanlagen reguliert und somit das ästhetische Erscheinungsbild des Stadtteils bewahrt wird. Dadurch können die Interessen der Bewohner Schwemlingens mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gewerbetreibenden in Einklang gebracht werden, was zu einer harmonischen und attraktiven Stadt führt, die sowohl für Bewohner als auch für Besucher ansprechend ist.

- **Stadtteil Weiler:** Der Stadtteil Weiler war bislang ebenfalls nicht Teil des Regelungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig.

Der Stadtteil Weiler präsentiert sich als ein überwiegend durch Wohnnutzungen charakterisierter Bereich, in dem frei-

stehende Einfamilienhäuser das Ortsbild dominieren.

In der Ortsmitte von Weiler sind Fremdwerbeanlagen, insbesondere Großplakatwerbungen, sowie Warenautomaten für Zigaretten und Kaugummis vorhanden. Diese Elemente führen zu einer gewissen Durchbrechung des sonst vorherrschend wohnlichen Charakters. Im nördlichen Stadteingangsbereich, der von Schwemlingen her führt, ist zudem ein großer Hotelbetrieb angesiedelt, der mit Werbung direkt am Ort der Leistung auf sich aufmerksam macht.

Die Verkehrsbelastung in Weiler ist mit 1.200 Kraftfahrzeugen täglich, darunter 70 LKW, relativ moderat. Allerdings nimmt diese Straße eine wichtige Rolle als Umleitungsroute bei Sperrungen der Autobahn A8 ein, was zeitweise zu einem erhöhten Durchfahrtsverkehr führt. Diese Situation betont die Notwendigkeit, das Erscheinungsbild und die Wohnqualität von Weiler zu schützen und zugleich eine angemessene Regulierung der Werbepraktiken sicherzustellen.

Um den wohnlichen Charakter von Weiler zu wahren und eine angenehme Lebensumgebung für die Anwohner zu erhalten, wird die Hauptortsdurchfahrt (Perler Straße) als Schutzkategorie 2 „Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“ in die Werbeanlagensatzung aufgenommen. Dies trägt dazu bei, das städtische Erscheinungsbild zu schützen, den Einfluss von Fremdwerbung zu minimieren und eine harmonische Integration der notwendigen kommerziellen Werbung zu ermöglichen, ohne das Wohnambiente zu stören.

In der **Kernstadt** wurden gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2014 keine Änderungen vorgenommen. Die Abgrenzung der Gebiete ist nun lediglich parzellenscharf dargestellt.

Bei den weiterhin nicht miteinbezogenen Flächen bzw. Stadtteilen handelt es sich in erster Linie um Wohngebiete, sodass die Ansiedlung von Werbeanlagen gemäß der Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung (BauNVO, LBO) ausreichend geregelt ist (u. a. Werbung nur an der Stätte der Leistung). Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe finden sich hier zudem nur in untergeordneter Anzahl, sodass bei Ansiedlung weiterer Werbeanlagen (z. B. Hinweisschild einer Bäckerei) durch diese keine störende Wirkung hervorgehen würde.



Werbeanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt Schwemlingen (Saareckstraße)

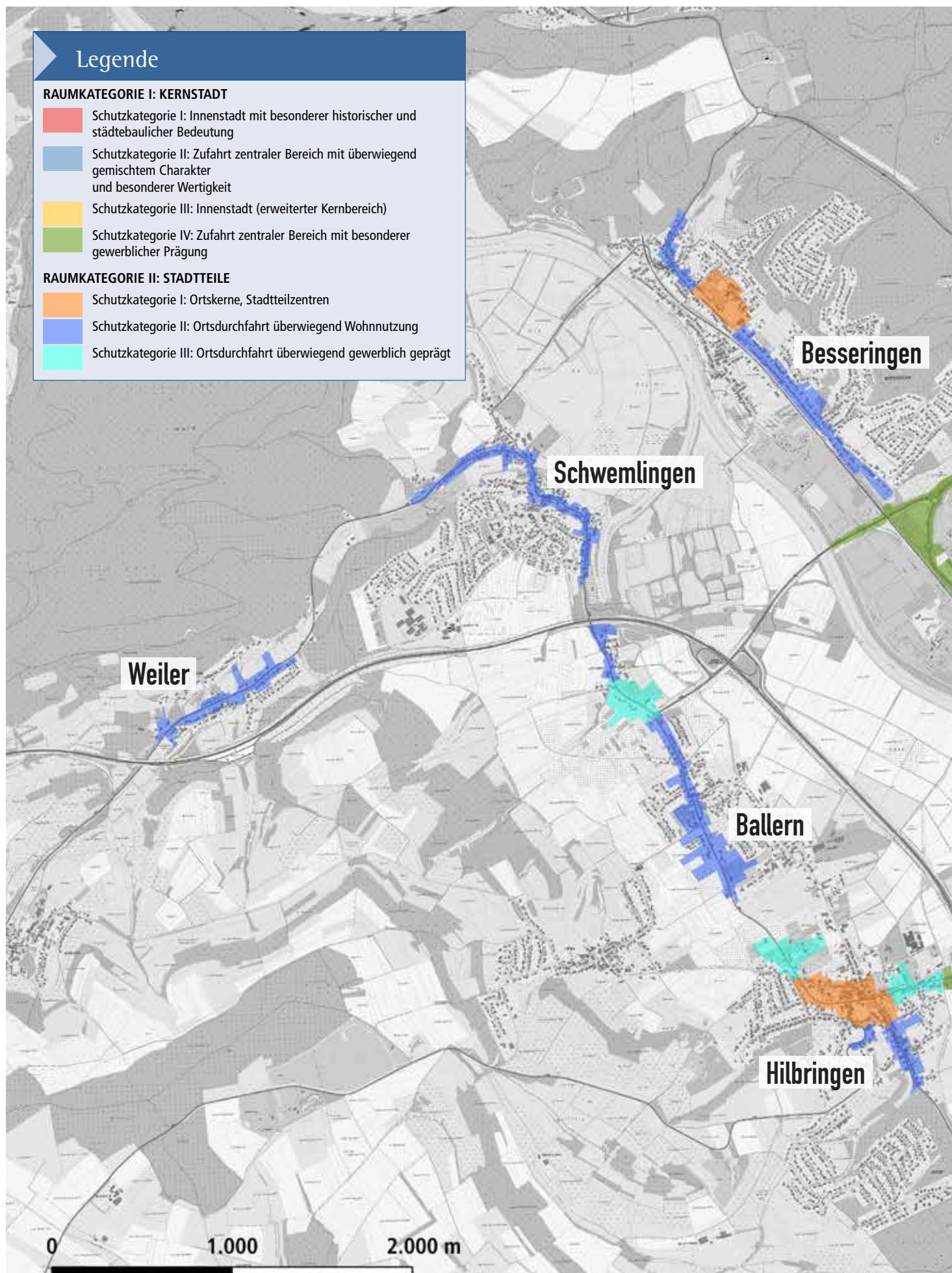
Legende

RAUMKATEGORIE I: KERNSTADT

- Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung
- Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit
- Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)
- Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung

RAUMKATEGORIE II: STADTTEILE

- Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren
- Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung
- Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt



Übersichtsplan Geltungsbereiche 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Nachsteuerungsbedarf gegenüber der Ursprungsfassung

Ziel der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ist es, neben der Einbeziehung neuer Bereiche in die Satzung, auch bisher unberücksichtigte Regelungsinhalte zu ergänzen und die Satzung an die geänderten rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten

Nachsteuerungsbedarf lag demnach insbesondere bzgl. der Regelung von Warenautomaten vor.

Der Begriff des Warenautomaten ist in der Landesbauordnung des Saarlandes nicht legal definiert. Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Typische Warenautomaten sind Kaugummi- bzw. Zigarettenautomaten. Neuerdings werden zudem mehr und mehr „moderne“ Warenautomaten aufgestellt. Diese sind meist gefüllt mit regionalen Produkten von ortsansässigen Bauernhöfen und Unternehmen (z. B. Eier-Automat). Auch das Angebot an „Snack-Automaten“ nimmt zu. Solche Warenautomaten werden in der Regel direkt an einem Gebäude aufgebaut oder aber in extra dafür überdachten „Häuschen“ aufgestellt.

„Moderne“ Warenautomaten sind somit meist schrankgroße Bauteile, die eine erhebliche Wirkung im Stadt- und Straßenraum erzielen können, insbesondere dann, wenn zwei und mehr Automaten nebeneinander oder in Häufung im Straßenraum aufgestellt werden oder diese die Fassadengliederung überdecken. Ästhetisch gesehen können Warenautomaten das Erscheinungsbild eines Viertels oder einer bestimmten Gegend stören, besonders wenn sie in historischen oder architektonisch bedeutsamen Bereichen aufgestellt werden. Bei Gebäuden ohne Vorflächen stören sie zudem als Vorbau das symmetrische Fassadenbild. Dies kann zur Folge haben, dass das harmonische Stadtbild durch die willkürliche Platzierung von Automaten beeinträchtigt wird.

In der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem



Warenautomat im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen (Bezirksstraße)

Jahr 2014 wurden zwar Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten getroffen. Allerdings ausschließlich für die „Raumkategorie I: Kernstadt“ und hierbei für die „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“ sowie die „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit“.

Die Integration von Regelungen für Warenautomaten für den gesamten Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung ist jedoch aus mehreren Gründen geboten.

Bisher beschränkten sich die Regelungen - wie vorangehend angeführt - ausschließlich auf die historisch geprägte Innenstadt sowie die unmittelbaren Zufahrtsbereiche zu dieser, was zu einer ungleichmäßigen Verteilung aufgrund von Verlagerung und visuellen Beeinträchtigungen in anderen Stadtteilen führte. Eine Ausweitung der Satzung auf die erweiterte Innenstadt, die Stadtteil-

zentren und Ortsdurchfahrten der Stadtteile ermöglicht eine konsistenter und ästhetisch ansprechendere Gestaltung des öffentlichen Raums.

Warenautomaten können, wenn sie an strategisch wichtigen, aber ästhetisch sensiblen Orten platziert werden, das städtische Erscheinungsbild beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der 1. Fortschreibung der Satzung spezifische Vorgaben für den gesamten Geltungsbereich erlassen.

Für Werbeanlagen gilt, dass sie die architektonischen Besonderheiten eines Gebäudes nicht beeinträchtigen dürfen. Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden dürfen nicht überdeckt werden.

Durch die Regelung, dass Warenautomaten fest mit einer Gebäudewand verbunden werden müssen, können die Automaten unauffällig und ordentlich in das Umgebungsgebilde integriert werden. Dies trägt zur ästhetischen Harmonie des Raumes bei und verhindert, dass Automaten willkürlich

platziert werden, was zu einem unordentlichen oder chaotischen Erscheinungsbild führen könnte.

Eine Größenbegrenzung von maximal 1,20 m² hilft, das ästhetische und funktionale Gleichgewicht im öffentlichen Raum zu wahren. Ausnahmen für größere Automaten auf großen Grundstücken (mindestens 2.000 m²) und flexible Aufstellungsregeln auf Antrag bieten zudem Anpassungsfähigkeit an spezielle Bedürfnisse und örtliche Gegebenheiten und gleichzeitig die Einbindung in die städtische Umgebung zu optimieren.

Durch die getroffenen Regelungen kann die Stadt eine harmonische Integration dieser Automaten erreichen, die das visuelle Stadtbild verbessert und kulturelle sowie historische Aspekte schützt.

Unterschiede zwischen den einzelnen Raum-/Schutzkategorien

Die Unterschiede zwischen den Schutzkategorien in den Raumkategorien Kernstadt und Stadtteile reflektieren die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen an die Integration von Warenautomaten in verschiedene städtische Umgebungen.

• Architektonische und ästhetische Integration:

Kernstadt (Schutzkategorie I): Hier ist die Integration besonders streng, mit der Vorgabe, dass Automaten sich nahtlos in historisch wertvolle Fassaden einfügen und keine architektonischen Elemente wie Fenster oder Türen verdecken.

Stadtteile (Schutzkategorie I): Auch hier ist die Integration wichtig, die Regeln sind jedoch auf die weniger dicht bebauten und vielfältiger genutzten Stadtteilzentren angepasst.

• Zulassung von größeren Automaten:

Kernstadt (Schutzkategorien II, III, IV): Größere Automaten sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie auf Grundstücken mit mindestens 2.000 m² aufgestellt werden. Dies zeigt eine Flexibilität in gewerblich genutzten oder gemischten Bereichen.

Stadtteile (alle Schutzkategorien): Hier gelten ähnliche Regeln für größere Automaten auf großen Grundstücken, was die Anpassung an die lokale Nutzung reflektiert.

• Standort-spezifische Regelungen:

Kernstadt (Schutzkategorie IV): In gewerblich geprägten Bereichen der Kernstadt können größere Automaten unter bestimmten Voraussetzungen aufgestellt werden, was in den Stadtteilen weniger präsent ist.

Stadtteile (Schutzkategorie III): Gewerblich geprägte Durchfahrten in den Stadtteilen haben ähnliche Regelungen, wobei die lokalen Anforderungen an die kommerzielle Nutzung berücksichtigt werden.

• Verbot optischer Störungen:

In allen Kategorien und Raumkategorien sind optische Störungen wie Blinklichter, laufende Schriftbänder und Wechsellichtanlagen unzulässig. Dies unterstreicht das Bestreben, eine visuelle Beeinträchtigung des städtischen Raums zu vermeiden.

• Maximale Anzahl von Automaten pro Gebäude

Alle Kategorien in Kernstadt und Stadtteile: Generell ist nur ein Warenautomat pro Gebäude erlaubt. Mehrere Automaten sind nur in speziell dafür vorgesehenen Automatenläden zulässig. Dies zeigt eine Konsistenz in der Regulierung über alle Kategorien hinweg, zielt jedoch darauf ab, die Kongruenz mit dem lokalen Charakter zu wahren.

Diese Unterschiede spiegeln die Notwendigkeit wider, die Regulierungen flexibel an die jeweiligen städtebaulichen und sozialen Kontexte anzupassen, um sowohl den Erhalt des Stadtbilds zu gewährleisten als auch die lokale Wirtschaft zu unterstützen.



„Moderner“ Warenautomat im Bereich der Merziger Straße (Ortskern Hilbring)

Regelungen zur Zulässigkeit von Fahnen

In der Werbeanlagen- und Warenautomatenatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 waren bislang keinerlei Regelungen zur Zulässigkeit von Fahnen enthalten.

Grundsätzlich ist eine Fahne ein Stück Stoff oder eine andere flexible Materialbahn, die an einer Seite gewöhnlich an einer Stange oder einem Mast befestigt ist. Es gibt verschiedene Arten von Fahnen: Hissfahnen, Bannerfahnen und die sogenannten Dropflags. Hissfahnen zeichnen sich durch eine große Fläche aus und werden an hohen Fahnenmasten montiert, um auch aus weiter Ferne erkennbar zu sein. Bannerfahnen sind ähnlich einem Segel an einem Mast befestigt, der so konzipiert ist, dass er den Wind optimal einfängt. Dropflags sind die portable Variante der traditionellen Fahne und bestehen aus einem Fahnenmast sowie einer tropfenförmigen Fahne.

Die Regelung der Zulässigkeit von Fahnen sowie die Festsetzung gestalterischer Vorgaben spielen eine wesentliche Rolle für das städtebauliche Erscheinungsbild einer Stadt. Durch die Einführung klarer Richtlinien wird eine harmonische Integration von Fahnen in das Stadtbild sichergestellt, was zur Erhaltung der ästhetischen Qualität und des kulturellen Charakters der Umgebung beiträgt. Solche Regelungen gewährleisten auch die Sicherheit im öffentlichen Raum, indem sie technische Anforderungen an die



Bannerfahne im Stadtteil Ballern

Montage und Materialbeschaffenheit von Fahnen stellen.

Zudem ermöglichen diese Vorgaben eine effektive Kontrolle der Werbung im öffentlichen Raum, was eine Überflutung mit Werbemitteln verhindert und einen fairen Wettbewerb zwischen den Geschäftsleuten fördert. In historisch bedeutsamen Bereichen

(wie z. B. der Fußgängerzone und Altstadt) helfen sie, das kulturelle Erbe zu schützen, indem sie eine Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes durch unpassende Werbeträger vermeiden. Klare rechtliche Rahmenbedingungen erleichtern zudem die Durchsetzung und Überwachung dieser Vorschriften, wodurch sowohl für Werbetreibende als auch für regulierende Behörden eine klare und praktikable Handhabung ermöglicht wird. Die umfassende Regelung von Fahnen in der Werbeanlagenatzung trägt somit entscheidend zur Wahrung der städtebaulichen Qualität und zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

Die Integration von Regelungen für Fahnen für den gesamten Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatenatzung ist daher geboten.

Dropflags sind - wie bereits angeführt - typischerweise mobile Werbeelemente, die im Laufe eines Tages aufgestellt und wieder entfernt werden. Als nicht dauerhaft verankerte Werbeträger sind sie umkehrbar und beeinflussen das Stadtbild nicht dauerhaft. In moderater Anzahl eingesetzt, tragen sie zur Belebung des Straßenraumes bei. Im Gegensatz dazu erfordern permanent installierte Hiss- und Bannerfahnen einen gewissen Abstand zu Gebäuden und großzügige Aufstellflächen. Um das Stadtbild nicht zu beeinträchtigen, ist ihre Höhe



Hissfahnen im Bereich der Ortsdurchfahrt von Besseringen

daher begrenzt, was einer übermäßigen Dimensionierung vorbeugt.

Bezüglich der im Rahmen der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Fahnen werden innerhalb der verschiedenen Schutzkategorien keine wesentlichen Unterschiede getroffen.

Lediglich die Anzahl der zulässigen Drop-Flags je Gewerbeeinheit ist in den gewerblich geprägten Bereichen (Raumkategorie I - Schutzkategorie IV sowie Raumkategorie II - Schutzkategorie III) höher. Demnach sind hier je Gewerbeeinheit max. 2 Drop-flags zulässig, während in den übrigen Bereichen max. 1 Dropflag je Gewerbeeinheit zulässig ist. Begründen lässt sich dies mit dem leicht abgestuften Schutzanspruch gegenüber diesen Bereichen.

Regelungen zur Zulässigkeit von Schaufensterbeschriftung /-beklebung

In den bislang in der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung enthaltenen Regelungen zur Schaufensterbeschriftung /-beklebung wurde lediglich für die „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“ (in der „Raumkategorie I: Kernstadt“) die maximal zulässige Flächengröße der Schaufensterbeschriftung /-beklebung definiert.

Dies kann zu einer inkonsistenten Anwendung und Wirkung der Satzung in unterschiedlichen Teilen der Stadt führen. In Gebieten, die nicht unter diese Schutzkategorie fallen, könnte die Abwesenheit klarer Vorschriften zu einer unkontrollierten und möglicherweise exzessiven Nutzung von Schaufensterflächen für Werbezwecke führen. Dies kann negative Auswirkungen auf das städtische Erscheinungsbild haben und unter Umständen die städtische Ästhetik und das geordnete Erscheinungsbild, das die Satzung zu schützen sucht, untergraben. Eine vollflächige Beklebung könnte nicht vermieden werden.

Aus diesem Grund wurde auch für das übrige Gebiet der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung (mit Ausnahme der gewerblich geprägten Bereiche) im Rahmen der 1. Fortschreibung die maximal zulässige Fläche für eine Schaufensterbeschriftung /-beklebung definiert.

Durch die Definition von maximal zulässigen Beschriftungs- / Beklebungsflächen



Schaufensterbeschriftung /-beklebung im Bereich der Merziger Straße (Ortskern Hilbringen)

auch in diesen Bereichen kann eine einheitliche städtische Ästhetik gefördert werden. Zudem unterstützt es Geschäftsinhaber und Werbetreibende dabei, ihre Werbeziele innerhalb klar definierter Grenzen zu verfolgen, was die Planungssicherheit erhöht und zur Wirtschaftlichkeit der Geschäfte beiträgt.

Der Anteil der zulässigen Fläche wurde dabei je nach Schutzanspruch des jeweiligen Bereiches leicht abgestuft (z. B. max. 25 % in einem besonders schützenswerten Bereich bzw. max. 40 % in einem weniger schützenswerten Bereich).

Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter/ Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen

Die Steuerung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum stellt ein wesentliches Instrument zur Sicherung und Entwicklung des Stadtbildes dar. Vor dem Hintergrund zunehmender technischer Möglichkeiten – insbesondere digitaler, lichtintensiver und bewegter Werbeformen – kommt dem Schutz städträumlicher Identität und gestalterischer Kohärenz eine zentrale Bedeutung zu.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatisierung der Kreisstadt Merzig verfolgt das städtebauliche Ziel, die visuelle Ordnung

und gestalterische Qualität des Stadtbildes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Werbeanlagen beeinflussen in erheblichem Maße die Wahrnehmung öffentlicher Räume, insbesondere an städtebaulich sensiblen Orten wie Stadteingängen, Hauptverkehrsachsen, historischen Quartieren und gewerblich geprägten Schnittstellen. Unkontrollierte oder übermäßig dynamische Werbeelemente können in solchen Bereichen zu einer Überlagerung des Stadtbildes, zu gestalterischer Unruhe sowie zum Verlust räumlicher Orientierung und Identität führen.

Vor diesem Hintergrund waren in der Werbeanlagen- und Warenautomatisierung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 bereits bestimmte Werbeformen grundsätzlich unzulässig – darunter bewegliche Werbeanlagen, Blinklichter, laufende Schriftbänder, Wechsellichtanlagen sowie Lichtprojektionen an Außenfassaden (z. B. Videowalls). Eine Ausnahme galt ausschließlich für den Bereich der Raumkategorie I: Kernstadt, Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung. Diese Regelung wurde im Zuge der 1. Fortschreibung der Satzung beibehalten.

Demnach sind entsprechende Werbeanlagen nur innerhalb dieses klar abgegrenzten Bereichs erlaubt. Es handelt sich dabei um den nordwestlichen sowie den westlichen Stadteingang zur Kernstadt Merzig, der durch eine hohe verkehrliche Frequenz und eine stark gewerbliche Prägung gekennzeichnet ist. In diesem Bereich ist die Sichtbarkeit werblicher Kommunikation aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht

nachvollziehbar, bedarf jedoch einer klaren gestalterischen Rahmensetzung.

Die betroffenen Stadträume – insbesondere entlang der Landesstraßen L 173 und L 174 sowie der B 51 – stellen primäre visuelle Ankunftsräume dar. Sie bilden das stadtärmliche Entrée der Kernstadt Merzig und wirken imagebildend sowohl für Besucher als auch für Bewohner und potenzielle Investoren. Ihre Gestaltung trägt maßgeblich zur städtebaulichen Identität und zum Selbstverständnis der Stadt bei. Die Satzung legt daher besonderen Wert auf die Sicherung dieser stadtärmlichen Eingangssituationen durch gestalterische Maßgaben und Begrenzungen.

Neben dem übergeordneten städtebaulichen Ziel wird mit der Satzung auch dem Aspekt der Verkehrssicherheit Rechnung getragen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (über 12.000 bis 24.000 Kfz täglich) und der Vielzahl ansässiger Gewerbebetriebe – darunter die Gewerbegebiete Siebend, Bruchwies und das Industriegebiet Nordwest – kommt der Werbung in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig ist es Ziel, einer übermäßigen Reizüberflutung durch Werbeanlagen vorzubeugen und den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen.

Als Ergebnis der Trägerbeteiligung wurden daher konkrete Vorgaben für die Gestaltung zulässiger Werbeanlagen definiert.

Bewegte, grell leuchtende oder schnell wechselnde Werbebilder im unmittelbaren Straßenraum können ablenkend wirken und mit Verkehrssignalen konkurrieren. Zur Vermeidung entsprechender Risiken werden spezifische Anforderungen an Art, Frequenz und Helligkeit zulässiger Werbeanlagen formuliert. Verboten sind insbesondere filmähnliche Animationen, kurze Bildwechselintervalle sowie Inhalte mit verkehrsähnlicher Symbolik.

Zulässig sind lediglich ruhige, kontrastarme Bildwechsel in einem Mindestintervall, um eine dezente, aber wirksame Werbepräsenz zu ermöglichen. Durch diese Vorgaben wird eine Integration in das gestalterische Gesamtgefüge gewährleistet, ohne die Funktionalität oder Wahrnehmbarkeit des öffentlichen Raums zu beeinträchtigen.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung schafft damit einen planungsrechtlich fundierten Rahmen zur Steuerung von Werbeanlagen. Sie sichert die städtebauliche Qualität, schützt prägende Raumstrukturen und stellt eine ausgewogene Balan-



gewerblich geprägter Bereich in Hilbringen (Stadtteileingang aus Merzig kommend)

ce zwischen wirtschaftlicher Nutzung, Verkehrssicherheit und gestalterischer Verantwortung her.

Ergänzung der Raumkategorie II: Stadtteile, „Schutzkategorie III - Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“

Im Bereich der Stadtteile Hilbringen und Ballern der Kreisstadt Merzig bestehen vereinzelt auch Teilabschnitte, die bereits im Bestand eine hohe gewerbliche Prägung aufweisen, sodass schon heute eine Vielzahl an Werbeanlagen das jeweilige Straßenbild prägt. Diese Bereiche werden daher in dieser Kategorie betrachtet.

Konkret handelt es sich hierbei um den nördlichen Verlauf der Ortsdurchfahrt von Ballern (ab Einmündung B 51 bis zum nördlichen Stadtteileingang) sowie um den östlichen (von Merzig Innenstadt kommend) und den nordwestlichen (von Ballern kommend) Stadtteileingang von Hilbringen.

Diese gewerblich geprägten (Zufahrts-)Bereiche sind nicht nur stark frequentiert, sondern prägen auch das Erscheinungsbild der Stadt und bieten oftmals den ersten Eindruck für Bürger und Besucher der Kreisstadt Merzig. Ihre Gestaltung und Entwicklung bedarf daher ebenfalls einer besonderen Aufmerksamkeit, um sowohl die Bedürfnisse des Gewerbes als auch die städtebaulichen und ästhetischen Anforderungen zu erfüllen. Es gilt dabei die Balance zwischen Werbeanlagen und städtischem Erscheinungsbild zu schaffen. Aus diesem Grund ergibt sich auch für diesen Bereich

aufgrund der bestehenden gewerblichen Prägung ein - gegenüber der Schutzkategorie II abgestufter - Schutzanspruch.

Die Einführung der „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ bietet eine strukturierte Möglichkeit, das Werbeanlagenmanagement in gewerblich intensiven Zonen zu optimieren. Durch präzise Festsetzungen können Ausreißer effektiv verhindert werden, was zu einem ausgewogenen und ansprechenden Stadtbild beiträgt, das sowohl den Bedürfnissen der Geschäftswelt als auch den Anforderungen der Bewohner gerecht wird.

Begründung der getroffenen Regelungen

Die erlassenen Regelungen für die Anbringung von Werbeanlagen und Fahnen zielen darauf ab, das städtische Erscheinungsbild zu wahren, die Sicherheit zu gewährleisten und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

- Werbeanlagen an Gebäuden:** Werbeanlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika oder Traufe angebracht werden und sollen plastische Gliederungselemente der Fassaden nicht verdecken. Diese Regelung schützt das architektonische Erscheinungsbild von Gebäuden, indem sie die historischen und ästhetischen Merkmale der Fassade bewahrt. Fahnentransparente oder Ausleger, die eine maximale Größe von 3 m² nicht überschreiten und maximal 1 Meter in den Straßenraum hineinragen dürfen, tragen zur Vermeidung von Überfüllung und visueller Unordnung bei, insbesondere in engen städtischen Umgebungen.



Fremdwerbeanlage im Bereich der Ortsdurchfahrt von Weiler (Perler Straße)

- **Freistehende Werbeanlagen:** Diese sind nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses des nächstliegenden Gebäudes zulässig, mit einer maximalen Höhe von 5 Metern und einer Breite von 2 Metern. Diese Beschränkungen dienen dazu, die Sichtlinien und das Erscheinungsbild der Straße nicht zu beeinträchtigen, was besonders in dicht bebauten oder historischen Gebieten wichtig ist.
- **Plakatwände:** Pro Gebäude ist nur eine Plakatwand erlaubt, die bis zu 6,00 m² groß sein darf und fest mit der Fassade verbunden sein muss. Die Beschränkung auf eine Plakatwand pro Gebäude und deren Dimensionierung verhindern eine Dominanz von Werbung über das städtische Erscheinungsbild und fördern ein ausgeglichenes visuelles Umfeld. Die interne Beleuchtung verhindert Lichtverschmutzung und Blendeffekte, die das Wohlbefinden und die Sicherheit der Passanten beeinträchtigen könnten.
- **Bewegliche Werbeanlagen und spezielle Beleuchtung:** Solche Anlagen sind generell unzulässig, um Ablenkungen und potenzielle Gefahren für Verkehrsteilnehmer zu minimieren. Dies trägt zur Sicherheit bei, indem visuelle

Ablenkungen, die Unfälle verursachen könnten, vermieden werden.

- **Warenautomaten:** Diese müssen fest mit der Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Die Beschränkung auf einen Automaten pro Gebäude und die Bedingungen für größere Automaten auf größeren Grundstücken sichern ein geordnetes Stadtbild und verhindern eine Überlastung öffentlicher Flächen. Die Regelungen für Beleuchtung und Sichtbarkeit sorgen zudem für eine sichere und unaufdringliche Nutzung. (vgl. auch vorgehende Ausführungen zu den Warenautomaten)

- **Dropflags und Werbefahnen:** Die Beschränkung auf maximal zwei Dropflags pro Gewerbeinheit und die Regelungen für fest montierte Fahnen gewährleisten, dass Werbebotschaften sichtbar, aber nicht dominant sind. Die Höhen- und Abstandsvorgaben für Fahnen verhindern die Beeinträchtigung des Straßenbilds und die Belästigung der Anwohner, während eine sichere Befestigung die physische Sicherheit der Passanten gewährleistet. (vgl. auch vorgehende Ausführungen zu den Fahnen)

Zusammenfassend fördern diese Regelungen ein harmonisches, sicheres und ästhetisch ansprechendes städtisches Umfeld, indem sie eine angemessene und kontrollierte Anwendung von Werbemaßnahmen sicherstellen.

Fremdwerbung

In der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014 wurde Fremdwerbung im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich ausgeschlossen („nur an der Stätte der Leistung“).

Zwischenzeitlich hat sich jedoch die Rechtsprechung im Hinblick auf die Steuerung der Fremdwerbung geändert. So wird der Ausschluss jeglicher Fremdwerbung, v.a. in festgesetzten oder faktischen gemischten Bauflächen, von der Rechtsprechung zunehmend kritisch gesehen. Aus diesem Grund wurde im Zuge der 1. Fortschreibung der Satzung auch die Thematik „Fremdwerbung“ nochmals geprüft.

Als Fremdwerbung wird generell Werbung bezeichnet, die für nicht am Ort der Wer-

bung (Stätte der Leistung) ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte erfolgt.

Fremdwerbeanlagen, also jegliche Werbeanlagen ohne unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung, sind demnach in den Bereichen

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“

- „Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung“
 - „Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischtem Charakter und besonderer Wertigkeit“
 - „Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)“
2. „Raumkategorie II: Stadtteile“
- „Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren“
 - „Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung“

grundsätzlich ausgeschlossen. Dadurch soll eine Überfrachtung mit Werbeanlagen innerhalb dieser schützenswerten Gebiete vermieden werden.

Diese Bereiche sind oft durch eine Fülle an stadtbildprägenden, teils denkmalgeschützten Bauten sowie wertvollen Grünstrukturen gekennzeichnet. Zudem ist hier bereits eine hohe Dichte an Gastronomie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben vorhanden, die einen eigenen Werbebedarf haben. Angesichts dieser hohen Nutzungs-dichte an Werbeanlagen direkt an der Stätte der Leistung würde zusätzliche Fremdwerbung zu einer unzumutbaren Häufung führen. Die oft mit Fremdwerbeanlagen verbundene Sichtbehinderung würde das attraktive Stadt- und Straßenbild dieser wertvollen Bereiche unangemessen beeinträchtigen.

Demgegenüber ist Fremdwerbung in folgenden Bereichen unter Einhaltung der gestalterischen Vorgaben grundsätzlich zulässig:

1. „Raumkategorie I: Kernstadt“

- „Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung“

2. „Raumkategorie II: Stadtteile“

- „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“ (in der Ursprungsfassung nicht enthalten)

Diese Gebiete sind durch eine hohe Konzentration an Gewerbebetrieben charakterisiert und weisen bereits eine Vielzahl von Werbeanlagen auf, was die Schutzwürdig-

keit dieser Gebiete im Vergleich zu anderen Stadtteilen als geringer einstuft. Die spezifischen städtebaulichen und historischen Besonderheiten, die in anderen Bereichen zum Schutz herangezogen werden, sind hier weniger präsent, was eine größere Toleranz gegenüber Fremdwerbung rechtfertigt.

Sonstige Ergänzungen

Abgesehen von den vorangehend bereits aufgeführten Änderungen / Ergänzungen wurden noch weitere, „redaktionelle“ Anpassungen im Rahmen der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig vorgenommen. Die wesentlichen können der beifügten Tabelle entnommen werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung

Hinweis: die Begründungen zu den getroffenen Änderungen sind den vorangehenden Ausführung zu entnehmen (vgl. S. 12 - 14)

Warenautomaten	<ul style="list-style-type: none"> „Raumkategorie I: Kernstadt“ <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der „Schutzkategorie II“ Definition der max. zulässigen Größe - Im Bereich der „Schutzkategorien III + IV“ Definition genereller Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten „Raumkategorie II: Stadtteile“ <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der „Schutzkategorien I - III“ Definition genereller Regelungen zur Zulässigkeit von Warenautomaten
Schaufensterbeschriftungen /-beklebungen	<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich der „Raumkategorie I: Kernstadt“ Definition der maximal zulässigen Fläche (in der Ursprungsfassung nur für die Schutzkategorie 1 „Innenstadt“ definiert); Abstufung der zulässigen Größe nach jeweiligem Schutzanspruch des Gebietes (Kategorie I = höchster Schutzanspruch / Kategorie 3 = niedrigster Schutzanspruch) Im Bereich der „Raumkategorie II: Stadtteile“ ebenfalls Definition der maximal zulässigen Fläche; Abstufung der zulässigen Größe nach jeweiligem Schutzanspruch des Gebietes (Kategorie I = höchster Schutzanspruch / Kategorie 2 = niedrigster Schutzanspruch)
Schutzkategorie III „Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“	<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich der „Raumkategorie II: Stadtteile“ Ergänzung einer „Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt“; Definition von Regelungen zur Verhinderung von Ausreißen (z. B. Videowalls)
Fremdwerbung	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Regelungen bzgl. der Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen; Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Teilbereiche der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung (kein vollständiger Ausschluss von Fremdwerbung)
§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung, dass auch mobile Werbeträger ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind, wenn sie ortsgebunden genutzt werden Ergänzung einer Definition zu „Warenautomaten“ Ergänzung eines Hinweises, dass die Satzung ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung dient
§ 3 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung des Hinweises, dass Sammelhinweisschilder ausschließlich innerhalb der Ortsdurchfahrt errichtet werden dürfen und Hinweisschilder außerhalb der Ortsdurchfahrt (auch einzelne Schilder für abseits liegende Betriebe) nicht gestattet sind. Aufnahme des Grundsatzes, dass Werbeanlagen und Warenautomaten so zu errichten sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten sind Aufnahme des Grundsatzes, dass nach Aufgabe der Nutzung die Verpflichtung besteht, die Werbeanlage bzw. den Warenautomaten samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen Aufnahme des Grundsatzes, dass bei der Anbringung von Werbeträgern sicherzustellen ist, dass Brut- und Nistplätze geschützter Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Um Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sollte bei Unsicherheiten – insbesondere bei großen Konstruktionen an Gebäuden – die untere Naturschutzbehörde einbezogen werden. Aufnahme des Grundsatzes, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr; Schienenverkehr und Straße) durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden darf. Aufnahme des Grundsatzes, dass Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) nicht errichtet werden dürfen. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.
§ 8 - Kollisionsregel	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung einer Regelung bzgl. etwaiger „Kollisionen“ (Erläuterung siehe nachfolgende Seite)

Plakat-
verkauft.de

35
Plakate
10 Tage schon ab
69,-
Drogerie & Supermarkt

Weil Opi nicht
online ist.

Plakat sieht jeder: Plakat-verkauft.de

* Preis je 100 x DIN A1 Plakate, ohne Transportkosten, inkl. 19% USt. ohne Mindestauftrag. Abholung und Versand

Durchführungsmodalitäten

1. Abweichungen

In begründeten Fällen können auf Antrag Abweichungen von den Festsetzungen der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentlichen Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Merzig der Abweichung zustimmt.

Als abstraktes Regelwerk kann die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nur die grundsätzlichen städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen der Kreisstadt Merzig abbilden. Jede Werbemaßnahme an konkreten Gebäuden ist aber eine individuelle Aufgabe, die es zu lösen gilt. In begründeten Einzelfällen können daher auch Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Satzung gerechtfertigt oder sogar geboten sein, wenn dabei die Intention der Satzung berücksichtigt und umgesetzt wird.

2. Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Merzig erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Die Satzung ersetzt dabei auch die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014.

3. Kollisionsregeln

Die Satzung legt fest, dass ihre Regelungen Vorrang vor früheren Bestimmungen in Bebauungsplänen haben, die vor ihrem Erlass in Kraft getreten sind. Dies stellt sicher, dass die neuesten Standards und Anforderungen umfassend angewendet werden.

Des Weiteren wird klargestellt, dass für Werbeanlagen weitergehende bzw. strengere Regelungen, die in Bebauungsplänen festgelegt werden, welche nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, Vorrang vor den Bestimmungen die-

ser Werbeanlagensatzung haben. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung an lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse, die durch nachfolgende, detailliertere Bebauungspläne adressiert werden können.

Diese Richtlinien dienen dazu, Klarheit und Kohärenz in der Planung und Genehmigung von Werbeanlagen zu gewährleisten, um sowohl die städtische Ästhetik als auch die Einhaltung aktueller rechtlicher Rahmenbedingungen zu sichern.

4. Ordnungswidrigkeiten

Der Geltungsbereich der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig umfasst zum Teil besonders schützenswerte Bereiche der Kreisstadt Merzig. Aus diesem Grund muss rechtswidriges Verhalten geahndet werden.

5. Inkrafttreten

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Merzig in Kraft.

Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die bereits vor dem Inkrafttreten der 1. Fortschreibung der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, gilt die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nicht. Diese genießen Bestandsschutz.

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung



KERN
PLAN

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Merzig“, 1. Fortschreibung



Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Kreisstadt Merzig über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Kernstadt Merzig und der Stadtteile **Ballern, Besseringen, Brotdorf, Hilbringen, Schwemlingen und Weiler**

Aufgrund des § 85 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) vom 18. Februar 2004, **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S 212)** in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)** werden durch die Kreisstadt Merzig die folgenden örtlichen Bauvorschriften für den oben bezeichneten Bereich als Satzung erlassen.

Präambel

Die Kreisstadt hat bereits im Jahr 2014 eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung erlassen. Planerische Grundlage hierzu bildete das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Inhalte der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig haben sich in den vergangenen 10 Jahren im Grundsatz bewährt, jedoch sollen mit der Fortschreibung der Satzung fehlende Regelungen ergänzt, neue Regelungsbereiche aufgenommen und erkannter Präzisionsbedarf berücksichtigt werden.

Die Satzung regelt dabei die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Stadtbildes der Kreisstadt Merzig unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Werbeanlagen und Warenautomaten sind Kommunikationsmittel von Unternehmen und Betrieben und gehören zum Erscheinungsbild einer Stadt und prägen den öffentlichen Straßenraum und das Stadtbild. Bei dieser Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es nicht um die Verhinderung von Werbung, sondern um die Festlegung gestalterischer Anforderungen hinsichtlich Art, Größe, Anzahl, Gestaltung und Anbringungs-ort. Diese Anforderungen werden für verschiedene Raum- und ihre Schutzkategorien unterschiedlich hoch festgelegt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Regelungsbereich der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden, durch Bundes- und Landesstraßen sowie durch Gemeindestrassen erschlossenen Gebiete. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst daher das in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtliche Gebiet innerhalb der Ortsdurchfahrten. Der Geltungsbereich ist in die beiden Raumkategorien „Kernstadt“ und „Stadtteile“ mit jeweils unterschiedlichen Schutzkategorien unterteilt.
- (2) Raumkategorie I: Zu der Raumkategorie „Kernstadt“ zählen die Innenstadt, die Zufahrten zu den zentralen Bereichen der Innenstadt mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit, die Innenstadt als erweiterter Kernbereich sowie die Zufahrt zum zentralen Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung. Die Abgrenzung der Raumkategorie I mit zugehörigen Schutzkategorien kann den beiliegenden Übersichtsplänen entnommen werden.
- (3) Raumkategorie II: Die Raumkategorie „Stadtteile“ umfasst die Ortskerne und Stadtteilzentren sowie Ortsdurchfahrten mit überwiegender Wohnnutzung sowie einzelne Teilbereiche, die überwiegend gewerblich geprägt sind. Die Abgrenzung der Raumkategorie II mit zugehörigen Schutzkategorien kann den beiliegenden Übersichtsplänen entnommen werden.

- (4) Die **beigefügten parzellenscharfen** Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Diese stehen auch während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bau- und Umweltamt der Kreisstadt Merzig bereit.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind **gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)** alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, **Fahnen**, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
Auch mobile Werbeträger sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgebunden genutzt werden.
- (3) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben.
Für Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (5) Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechts.
- (6) Die Satzung dient ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff „Werbung“ ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern“.
- (7) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf
- a. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
 - b. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
 - c. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
 - d. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes. Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.
- (8) Von den Vorschriften dieser Satzung sind Säulen, Tafeln, Flächen und sonstige Werbeanlagen ausgenommen, die von der Kreisstadt Merzig für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Ebenfalls ausgenommen sind Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln und Hinweise auf sonstige touristische Ziele, die von der Kreisstadt Merzig, dem Landkreis oder dem Land errichtet werden.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen **und Warenautomaten** sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Die Beleuchtung der Werbeanlagen **und Warenautomaten** ist blendfrei auszuführen.
- (3) An jedem Ortseingang / Stadteingang darf ein Sammelhinweisschild in einer maximalen Größe von 3 m² errichtet werden. Das Flächenmaß bezieht sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Das Sammelhinweisschild bildet eine Zusammenfassung von Hinweisschildern, die Namen und Art ortsansässiger, gewerblicher Betriebe kennzeichnet. **Sammelhinweisschilder dürfen dabei jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt errichtet werden, Hinweisschilder außerhalb der Ortsdurchfahrt (auch einzelne Schilder für abseits liegende Betriebe) sind nicht gestattet.**
- (4) An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen einzelne Schilder (Hinweiszeichen) angebracht werden, die auf abseits liegende Betriebe oder Stätten hinweisen. Diese Anlagen dürfen eine Länge von 1,5 m und eine Höhe von 0,4 m je Schild nicht überschreiten. Die Oberkante darf nicht höher als 2 m über dem natürlichen Gelände stehen.
- (5) **Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.**
- (6) **Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomaten samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.**

- (7) Im konkreten Einzelfall ist darauf zu achten, dass bei Neu-Anbringung von Werbetafeln, -bannern (auch Flaggen u.ä.) der freie Anflug auf natürliche Brutplätze von synanthropen Vogelarten sowie ggf. auf künstliche Nisthilfen u.ä. nicht eingeschränkt wird, um den Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätten, Entwerten von deren Funktion; erhebliche Störung) zu vermeiden. Seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird dringend empfohlen, bei großflächigen Konstrukten im Zusammenhang mit Hauswänden u.ä., die eine Funktion als Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätte ausüben könnten, im Zweifelsfall die untere Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu konsultieren, um fallspezifisch artenschutzkonforme Lösungen abzustimmen.
- (8) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr; Schienenverkehr und Straße) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden.
- (9) Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdet auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) dürfen nicht errichtet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.

§ 4

Raumkategorie I: Kernstadt

(1) Schutzkategorie I: Innenstadt mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung

Die Schutzkategorie I umfasst insbesondere folgende Straßen:

- Am Feldchen
- Am Seffersbach
- Am Viehmarkt (nord-/östlicher Abschnitt)
- Am Werthchen
- Auf der Powei
- Bei den Feldmühlen
- Brückengasse
- Fischerstraße
- Friedrichstraße (nördlicher Abschnitt)
- Gustav-Regler-Platz
- **Im Senkelchen**
- Josefstraße (südöstlicher Abschnitt)
- Kirchplatz
- Klein Moskau
- Kleine Mühlenstraße
- Marienstraße (südlicher Abschnitt)
- Maringers Gässchen
- **Marktgasse**
- Mittelgasse
- **Mühlendamm (westlicher Abschnitt)**
- Obergasse
- Pferdestraße (südlicher Abschnitt)
- Poststraße
- Propsteistraße (nördlicher Abschnitt)
- Querstraße (südliche Straßenseite)
- **Schankstraße (nördlicher Abschnitt)**
- Schmittengäßchen
- Torstraße (westlicher Abschnitt)
- Trierer Straße (südlicher Bereich)
- Untergasse
- Wagnerstraße
- Winkelgasse

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. An einer Gebäudefassade (bei Eckgrundstücken je Straßenseite) sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies
 - eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 10 % der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 2,50 m² nicht überschreiten. Von den Gebäudecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe

- der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,20 m². Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) sind nur im Erdgeschoss zulässig und dürfen max. 25 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen vorhanden sind. Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig und dürfen nicht auf die Fassade benachbarter Gebäude übergreifen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Mehrere Werbeanlagen in einem Geschoss sollen auf einer Höhe angebracht werden. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind ausnahmsweise auch höhergelegene Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen zulässig.

5. Werbeanlagen an und auf Dächern (Dachwerbung), sonstigen hochragenden Bauteilen (z.B. Kamine) sowie in Vorgärten und an Hecken sind unzulässig.

6. Zulässig ist nur weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung (keine grellen und fluoreszierende Farben).

7. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). Mit Geräuschen / Schall (Sprache, Musik, etc.) untermalte Werbung ist unzulässig. **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

9. Plakatanschläge mit Ausnahme dafür genehmigter Säulen, Tafeln und Flächen sind unzulässig.

10. **Warenautomaten** sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine maximale Einzelgröße von 1,20 m² nicht überschreiten. Sie sind so anzubringen, dass sie sich in die architektonische Gliederung einfügen und keine Öffnungen (Fenster, etc.) verdecken.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenläden).

11. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(2) Schutzkategorie II: Zufahrt zentraler Bereich mit überwiegend gemischem Charakter und besonderer Wertigkeit

Die Schutzkategorie II umfasst **insbesondere** folgende Straßen:

- Am Kaisergarten (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Am Viehmarkt
- Bahnhofstraße
- Beethovenstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Brauerstraße
- Fabrikstraße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Franzengäßchen
- **Friedrichstraße (südlicher Abschnitt)**
- Hochwaldstraße
- Humboldtstraße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Im Hangenfeld (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Im Kieselgarten (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Im Kries (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Im Senkelchen
- Lessingstraße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Losheimer Straße

- Lothringer Straße (westlicher Bereich)
- Merchinger Straße (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Neustraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Pastor-Mertes-Straße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Propsteistraße (Kreuzungsbereich Hochwaldstraße)
- Rieffstraße (nördlicher Bereich – **Einmündung Lothringer Straße**)
- Saarbrücker Allee (Einmündungsbereich An der Parkschule)
- Schankstraße (**südlicher** Abschnitt)
- Schwarzenbergstraße (nördlicher Abschnitt)
- Seminarstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Synagogenstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Torstraße (östlicher Abschnitt)
- Trierer Straße
- **Von-Boch-Straße (südlicher Abschnitt)**
- **Wagnerstraße (Kreuzungsbereich Hochwaldstraße)**
- Waldstraße (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Wilhelmstraße (Einmündungsbereich **Hochwaldstraße**)
- Zum Bauhof (nördlicher Abschnitt)
- Zum Gipsberg (Einmündungsbereich Losheimer Straße)
- Zum Schlachthof (Einmündungsbereich Trierer Straße)
- Zur Stadthalle

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies

- eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 15 % der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 4 m² nicht überschreiten. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,5 m². Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. **Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 30 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen.** Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Soweit sich in Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Stätten der Leistung befinden und diese einen anderen Eigentümer haben, sind auch höhergelegene Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen zulässig.

5. Zulässig ist nur weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung.

6. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

7. Plakatanschläge mit Ausnahme dafür genehmigter Säulen, Tafeln und Flächen sind unzulässig.

8. **Warenautomaten** sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden **und eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen.** Sie sind so anzubringen, dass sie sich in die architektonische Gliederung einfügen und keine Öffnungen (Fenster, etc.) verdecken. Im Übrigen gelten die unter (1) bis (5) getroffenen Festsetzungen. **Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.** **Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.**

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

9. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(3) Schutzkategorie III: Innenstadt (erweiterter Kernbereich)

Die Schutzkategorie III umfasst **insbesondere** folgende Straßen:

- Am Gaswerk
- **Am Kreuzberg**
- An der Kleinbahn
- **Annastraße**
- Bahnhofstraße (nördlicher Abschnitt)
- Fabrikstraße
- Fischerstraße (nördlicher Abschnitt)
- Gutenbergstraße
- Josefstraße (westlicher Abschnitt)
- Kasinostraße
- Kreuzbergstraße
- Lothringer Straße (östlicher Abschnitt)
- Neustraße
- Pferdestraße (nördlicher Abschnitt)
- Propsteistraße (um Kreuzungsbereich An der Kleinbahn / **Am Gaswerk**)
- Schankstraße
- Schwarzenbergstraße (südlicher Abschnitt)
- Synagogenstraße
- Torstraße (Bereich Fellenberg Schlösschen)
- Wilhelmstraße (nördlicher Abschnitt)
- **Zum Bauhof**

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Zulässig sind Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 6 m². Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Fahnentransparente oder Ausleger dürfen eine maximale Einzelgröße von 1,8 m² nicht überschreiten und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m ist unzulässig.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 40 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen. Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Zulässig ist nur weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung.

5. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

6. Plakatanschläge an Säulen, Tafeln und Flächen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

7. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

8. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(4) Schutzkategorie IV: Zufahrt zentraler Bereich mit besonderer gewerblicher Prägung

Die Schutzkategorie IV umfasst insbesondere folgende Straßen:

- Am Weißen Fels
- Bezirksstraße (südlicher Abschnitt)
- B 51 (Zwischen Gewerbegebiet Siebend und In der Bruchwies)
- B 51 Ortsumgehung Besseringen
- B 51 Querspange zur A8
- Handwerkstraße (Bereich Einmündung Kreisverkehr)
- Merziger Straße (Querspange zur A8)
- L173 (Zwischen Merziger und Lothringen Straße)
- L174 Trierer Straße (nördlicher Abschnitt)
- Straße zur Ell (westlicher Bereich)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Zulässig sind Flächenwerbungen oder bandförmige Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 6 m². Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden; davon ausgenommen ist § 4 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Fahnentransparente oder Ausleger dürfen eine maximale Einzelgröße von 3 m² nicht überschreiten und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

2. Freistehende Werbeanlagen (Werbetürme, Pylone, freistehende Plakatanschlagtafeln usw.) sind nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses des am nächsten liegenden Gebäudes zulässig. Unabhängig hiervon darf die Gesamthöhe der Werbeanlage maximal 5 m, die Gesamtbreite maximal 2 m betragen.

3. Bzgl. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände gelten folgende Vorgaben:

- Eine Einstellung der Beleuchtung die den Verkehr beeinträchtigt, ist zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere grelle Einstellungen, Flimmern und/oder Farbwechsel.
- Zu grelle Einstellungen der Anzeigetafel selbst sind zu vermeiden, die Einstellungen sind proportional zur Hintergrundleuchten-dichte vorzunehmen.
- Der Bildwechsel von einzelnen Motiven muss ruhig und kontrastarm erfolgen.
- Der Bildwechsel darf nicht häufiger als alle 7 Sekunden erfolgen.
- Jegliche Arten von bewegten Bildern, Filmen und Animationen sind nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Motivwechsel.
- Verkehrsbezogene Inhalte dürfen nicht gezeigt werden.

4. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

5. Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

§ 5

Raumkategorie II: Stadtteile

(1) Schutzkategorie I: Ortskerne, Stadtteilzentren

Die Schutzkategorie I umfasst insbesondere folgende Straßen (gegliedert nach Stadtteilen):

a) Stadtteil Besseringen:

- **Albert-Schweitzer-Weg**
- Am Steingarten (**Abschnitt südlich der Straße**)
- An den Anlagen (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Bezirkstraße (mittlerer Abschnitt)
- Pastor-Krayer-Straße (**westlicher Abschnitt**)
- Rilkeweg (südlicher Abschnitt)

b) Stadtteil Brotdorf:

- Bachstraße (östlicher Abschnitt)
- Brühlstraße (nordöstlicher Abschnitt)
- Hausbacher Straße (südlicher Abschnitt **ab Einmündung Brühlstraße**)
- Hofstraße (südliche Straßenseite)
- Mettlacher Straße (südlicher Abschnitt)
- Pfeiferstraße
- Raiffeisenstraße

c) Stadtteil Hilbringen:

- Ballerner Straße (östlicher Abschnitt **bis Einmündungsbereich Fitter Straße**)
- Dechant-Diedrich-Straße
- Fitter Straße
- **Hinter Fußhaus (südlicher Abschnitt)**
- Mecherner Straße (nördlicher Abschnitt)
- Merziger Straße (westlicher Abschnitt)
- Mittelstraße
- Rehstraße (südlicher Abschnitt)
- Schloßberg
- Waldwieser Straße (nördlicher Abschnitt)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies

- eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 15% der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 4 m² nicht überschreiten. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,5 m². Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. **Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 30 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen.** Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

4. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassaden gliederung abzustimmen. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m ist unzulässig.

5. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachte, beleuchtete Werbeanlagen.**

6. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen. Sie sind so anzubringen, dass sie sich in die architektonische Gliederung einfügen und keine Öffnungen (Fenster, etc.) verdecken. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

7. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnenfläche von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(2) Schutzkategorie II: Ortsdurchfahrt überwiegend Wohnnutzung

Die Schutzkategorie II umfasst insbesondere folgende Straßen (gegliedert nach Stadtteilen):

a) Stadtteil Ballern:

- Am Hügel (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Am Kindergarten (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Donatusplatz (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Hilbringer Straße (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Im Grünfeld (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Im Wackenbrühl (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Längs die Hohlgass (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Lindenstraße (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Recher Weg (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Saarwiesenstraße (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Säckover Straße (nördlicher und südlicher Abschnitt)
- St.-Georg-Straße (Einmündungsbereich Säckover Straße)

b) Stadtteil Besseringen:

- Am Tunnel (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Bezirkstraße (nördlicher und südlicher Abschnitt)
- Gangolfstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Im Saum (Abschnitt südlich der Straße)
- Mühlenstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Pastor-Speicher-Straße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Saarstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Sandsteinweg (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Winkelstraße (Einmündungsbereich Bezirkstraße)
- Zollerbergstraße (Einmündungsbereiche Bezirkstraße)
- Zum Sonnenwald (Einmündungsbereich Bezirkstraße)

c) Stadtteil Brotdorf:

- Am Rödchen (Einmündungsbereich Provinzialstraße)
- Hausbacher Straße (östlicher Abschnitt)
- L370 (Einmündungsbereich Provinzialstraße)
- Provinzialstraße
- Pützwiesenstraße (Einmündungsbereich Provinzialstraße)

d) Stadtteil Hilbringen:

- Am Tamlingsberg (Einmündungsbereich (Mercherner Straße)
- Hohlweg (Einmündungsbereich Waldwieser Straße)
- Mellinger Feld (Einmündungsbereich (Mercherner Straße)
- Mercherner Straße (südlicher Abschnitt)
- Waldwieser Straße (südlicher Abschnitt)
- Zur Alten Saar (Einmündungsbereich (Mecherner Straße)

e) Stadtteil Schwemlingen:

- Fritz-Kuhn-Straße (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Gartenstraße (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Im Ecken (Einmündungsbereiche Luxemburger Straße)
- Im Urth (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- In der Schank (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Luxemburger Straße
- Rodenackerstraße (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)
- Saareckstraße (Einmündungsbereiche Luxemburger Straße)
- Staaderweg (Einmündungsbereich Luxemburger Straße)

f) Stadtteil Weiler:

- Auf dem Gewännchen (Einmündungsbereich Perler Straße)
- Im Bungert (Einmündungsbereiche Perler Straße)
- Perler Straße
- Zum Scheidwald (Einmündungsbereich Perler Straße)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. An einer Gebäudefassade sind je Gewerbebetrieb oder sonstiger gewerblicher Einrichtung zwei Werbeanlagen zulässig. Im Einzelnen sind dies

- eine Werbeanlage in Form von Flächenwerbung auf max. 15% der Fassadenfläche der Stätte der Leistung oder als bandförmige Werbeanlage, jeweils flach auf der Außenwand des Gebäudes. Die Werbeanlage darf dabei eine Größe von 6 m² nicht überschreiten. Von den Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens der Konstruktionshöhe der Werbeanlage einzuhalten. Die Konstruktionstiefe darf 20 cm nicht überschreiten. Die maßgebende Fassadenfläche ist durch die Multiplikation der Fassadenbreite mit der Traufhöhe zu ermitteln.
- eine Werbeanlage in Form eines Fahnentransparentes oder eines Auslegers mit einer maximalen Einzelgröße von 1,80 m². Diese dürfen nur bis in Höhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und maximal 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.

3. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassaden gliederung abzustimmen.

4. Vollflächige Fensterbeklebungen, -bemalungen, -abdeckungen zu Werbezwecken sind nicht zulässig. **Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) dürfen max. 40 % der Fenster- / Schaufensterfläche in Anspruch nehmen.** Davon ausgenommen ist Werbung auf Fenstern und Schaufenstern (Beklebungen, Beschriftungen, etc.) bei leer stehenden Gebäuden und Ladenlokalen.

5. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls). **Dies gilt auch für unmittelbar hinter Fenstern angebrachten, beleuchteten Werbeanlagen.**

6. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenladen).

7. Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(3) Schutzkategorie III: Ortsdurchfahrt überwiegend gewerblich geprägt

Die Schutzkategorie III umfasst insbesondere folgende Straßen (gegliedert nach Stadtteilen):

a) Stadtteil Ballern:

- L170R (Einmündungsbereich Säckover Straße)
- Säckover Straße (ab Einmündungsbereich L170R bis Einmündungsbereich Donatusplatz)
- Zum Birkenfeld (Einmündungsbereich Säckover Straße)

b) Stadtteil Hilbringen:

- An der Tuchbleiche (Einmündungsbereich Merziger Straße)
- Ballerner Straße (Nördlicher Abschnitt)
- Fitter Straße (westlicher Abschnitt, Einmündungsbereich Ballerner Straße)
- In der Acht (Einmündungsbereich Merziger Straße)
- In der Au (Einmündungsbereich Merziger Straße)
- Merziger Straße (östlicher Abschnitt)
- Säckover Straße (südlicher Abschnitt)
- Wiesenstraße (Einmündungsbereich Merziger Straße)

Die genaue Lage ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

1. Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen nur bis unterhalb der Attika / Traufe angebracht werden. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (Gesimse, etc.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden. Fahnentransparente oder Ausleger dürfen eine maximale Einzelgröße von 3 m² nicht überschreiten und maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinragen.

2. Freistehende Werbeanlagen (Werbetürme, Pylone, freistehende Plakatanschlagtafeln usw.) sind nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses des am nächsten liegenden Gebäudes zulässig. Unabhängig hiervon darf die Gesamthöhe der Werbeanlage maximal 5 m, die Gesamtbreite maximal 2 m betragen.

3. Je Gebäude ist maximal 1 Plakatwand zulässig. Die Plakatwand darf eine maximale Größe von 6,00 m² aufweisen und muss fest mit der Fassade des Gebäudes verbunden sein. Eine Beleuchtung der Plakatwand ist zulässig, die Beleuchtung darf dabei jedoch nur aus der Plakatwand selbst erfolgen.

4. Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwände sind generell unzulässig (u.a. Videowalls).

5. Warenautomaten sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden und eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Merzig zugelassen werden.

Blinklichter / Blinkschaltung, laufender Schriftbänder / Laufschaltung und Wechsellichtanlagen / Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen sind im Bereich von Warenautomaten unzulässig.

Pro Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Mehrere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in einem Gebäude aufgestellt werden (Automatenläden).

6. Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Die Fahnen sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

§ 6 Abweichungen

- (1) Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Merzig der Abweichung zustimmt.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, etc.) können Abweichungen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden (z.B. Weihnachten). Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Merzig erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Diese Satzung ersetzt dabei auch die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Merzig aus dem Jahr 2014.

§ 8 Kollisionsregeln

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gehen den Regelungen für Werbeanlagen in Bebauungsplänen, die vor Erlass dieser Werbeanlagensatzung in Kraft getreten sind, vor.
- (2) Sofern Bebauungspläne, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, für Werbeanlagen speziellere Regelungen treffen, gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen der Werbeanlagensatzung vor.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen / Werbeanlagen / Warenautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind.

Merzig, Datum, Siegel

Der Oberbürgermeister

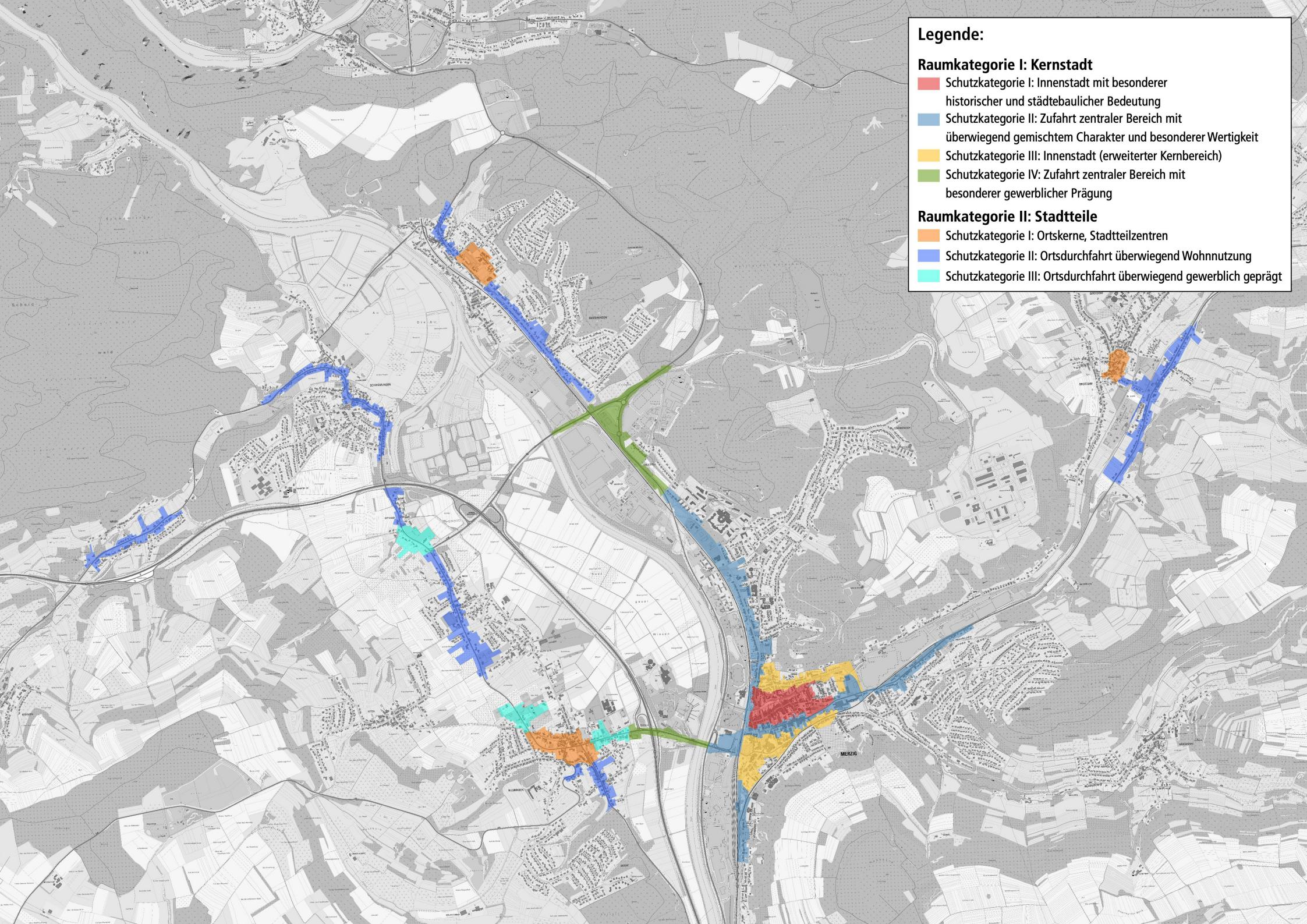
► Fazit

Mit der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomaten-Satzung wird die Kreisstadt Merzig ihrem Ziel gerecht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nachfrage nach Werbeflächen und den Anforderungen an Stadtgestaltung und Stadtbildpflege zu schaffen.

Die Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der Satzung haben zu notwendigen Anpassungen geführt, um dieses Ziel noch effektiver zu verfolgen.

So werden städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Stadtbild auch zukünftig vermieden, während den Gewerbetreibenden gleichzeitig genügend Freiraum für Werbemaßnahmen gewährt wird.





Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig; Beschluss der Satzung

Dienststelle: 311 Stadtplanung und Umwelt	Datum: 06.05.2025
Beteiligte Dienststellen: Ortsvorsteher/in Besseringen Ortsvorsteher/in Brotdorf Ortsvorsteher/in Hilbringen Ortsvorsteher/in Merzig Ortsvorsteher/in Schwemlingen	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Ortsrat Schwemlingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig wird inklusive Begründung und dazugehörigen Anlagen gebilligt und auf Grundlage des § 85 Abs. 1 Ziffer 8 der Landesbauordnung (LBO) als kommunale Satzung beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß Landesbauordnung für das Saarland (LBO) durften bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, bislang nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt werden. Diese Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Wohnungen und Wohnheime wird es nach erfolgter Novellierung der LBO jedoch nicht mehr geben.

Für die Gemeinden besteht allerdings die Möglichkeit, von der Ermächtigung des § 85 Abs. 1 Nr. 7 neu LBO Gebrauch zu machen. Mittels Erlasses einer Stellplatzsatzung kann so eine ausreichende Zahl an notwendigen Stellplätzen für bauliche Anlagen auch hinsichtlich des Wohnungsbaus weiterhin festgelegt werden.

Damit der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze abnimmt und um die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden, ist die Aufstellung einer Stellplatzsatzung beabsichtigt, um so auch weiterhin eine ausreichende Zahl an PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig ergeben sich nicht, da die Stellplatzsatzung lediglich dazu dient, die Anzahl der notwendigen Stellplätze bei Bauvorhaben festzulegen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Satzung selbst ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Konkrete Auswirkungen auf das Klima bei der Herstellung von Stellplätzen ergeben sich allerdings aus sämtlichen aktuellen Bauleitplanverfahren. Hier findet nämlich der Beschluss des Stadtrats vom 03.05.2022 Anwendung, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen besondere Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz (u.a. Stellplatzbegrünung, versickerungsfähige Zufahrten und Stellplätze usw.) einzuhalten sind.

Anlage/n

- 1 Entwurf Satzung (öffentlich)
- 2 Entwurf Begründung (öffentlich)



„Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen nach Art und Maß der Nutzung (Stellplatzsatzung)“

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) und der §§ 47 Absatz 1 Satz 4, 85 Absatz 1 Nummer 7 der Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. 2004, 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2025 (Amtsblatt I S. 369) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Kreisstadt Merzig. Regelungen in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) für Kraftfahrzeuge hergestellt werden. Die Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen des Satzes 1 gilt nach Maßgabe dieser Satzung auch für Wohnungen und Wohnheime.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf Grundstücken dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie überdachte Stellplätze.
- (3) Notwendige Stellplätze (als offene Stellplätze, Garagen, Carports, o.ä., sowie auch als Stellplätze in Tiefgaragen, Parkhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen möglich) müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Bei Änderung baulicher Anlagen oder bei Änderungen ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zu decken. Beim nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zugunsten von Wohnnutzungen sind bei, bis zum Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichteten Bestandsgebäuden keine zusätzlichen Stellplätze herzustellen.

- (5) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
Die Möglichkeit die erforderlichen Stellplätze gemäß der aktuellen Stellplatzablösesatzung der Kreisstadt Merzig abzulösen besteht, wenn für die Realisierung eines Bauvorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.
- (6) Die Regelung des § 47 Abs. 1 S. 6 Landesbauordnung bleibt unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen und Wohnheime ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Bei Anlagen, die nicht nur der Nutzung als Wohnungen bzw. Wohnheimen dienen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Zahl der vorhandenen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlage.
Grundsätzlich bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze hierbei nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Bei Änderungen von Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder bei Änderungen ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zu decken.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Grundsätzlich gilt für Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten	1,5 je WE
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf Hilbringen und Schwemlingen gilt</u>	1 je WE
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Innenstadt gilt</u>	0,7 je WE
1.2	Grundsätzlich gilt für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	1,25 je WE
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf Hilbringen und Schwemlingen gilt</u>	1 je WE bis 60 m ² WF 1,2 je WE ab 60 m ² WF
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Innenstadt gilt</u>	0,7 je WE bis 60 m ² WF 1,0 je WE ab 60 m ² WF
1.3	Bei sozialem Wohnungsbau oder bei Wohnheimen innerhalb des gesamten Stadtgebietes, auch innerhalb der Kernzonen	Zusätzliche pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze je Zone um 0,7

WE = Wohneinheit, GF = Wohnfläche

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen

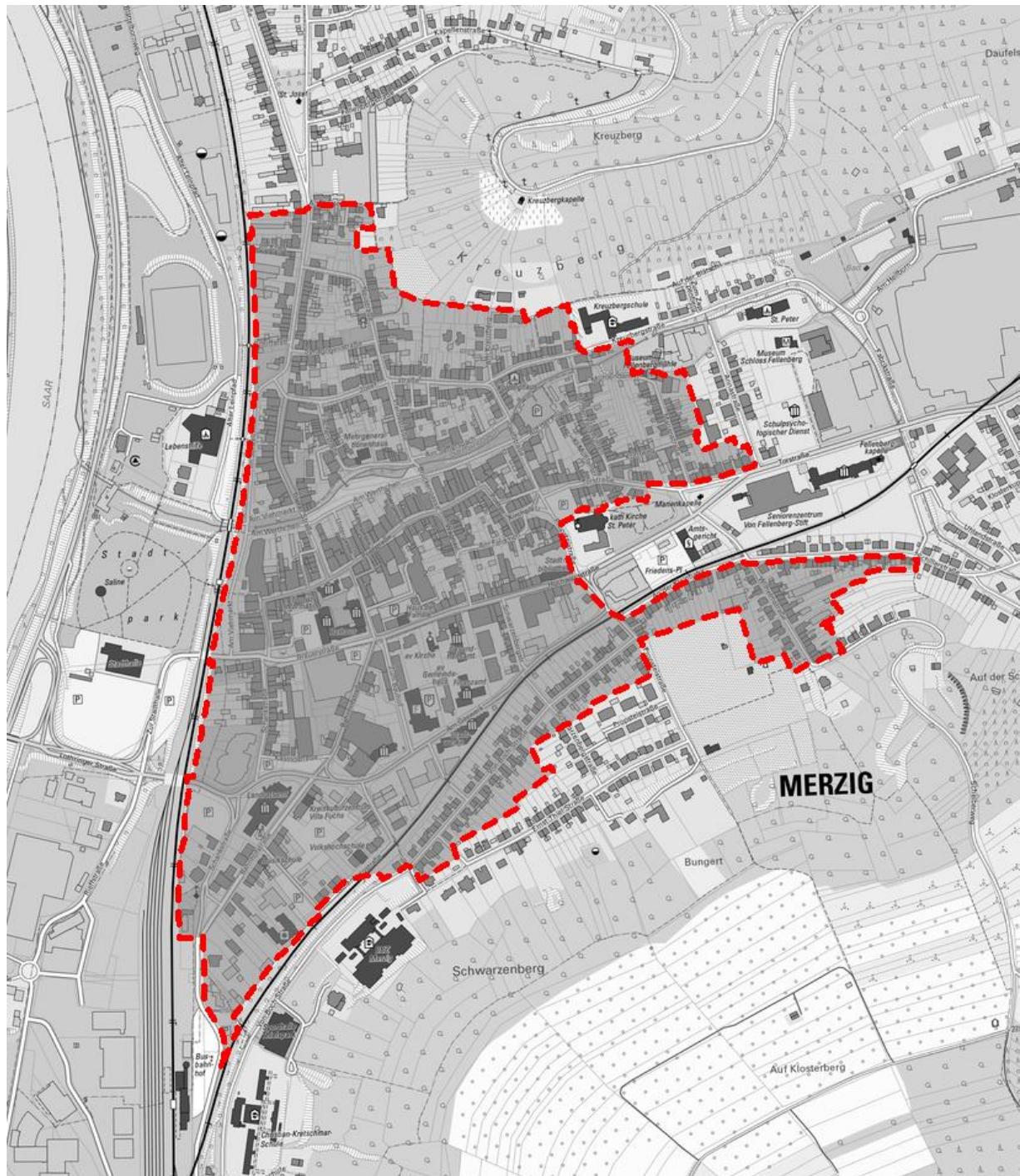
- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 400 m, sofern durch Gesetz nichts Anderes vorgegeben ist.
- (3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (4) Stellplätze können auch in Form von Garagen- bzw. Carportstellplätzen nachgewiesen werden.
- (5) Die einzelnen Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß in ihrer Breite und Länge angelegt werden, dass die Nutzung mit einem durchschnittlich großen Pkw möglich ist.

§ 5 Minderung des Stellplatzbedarfs

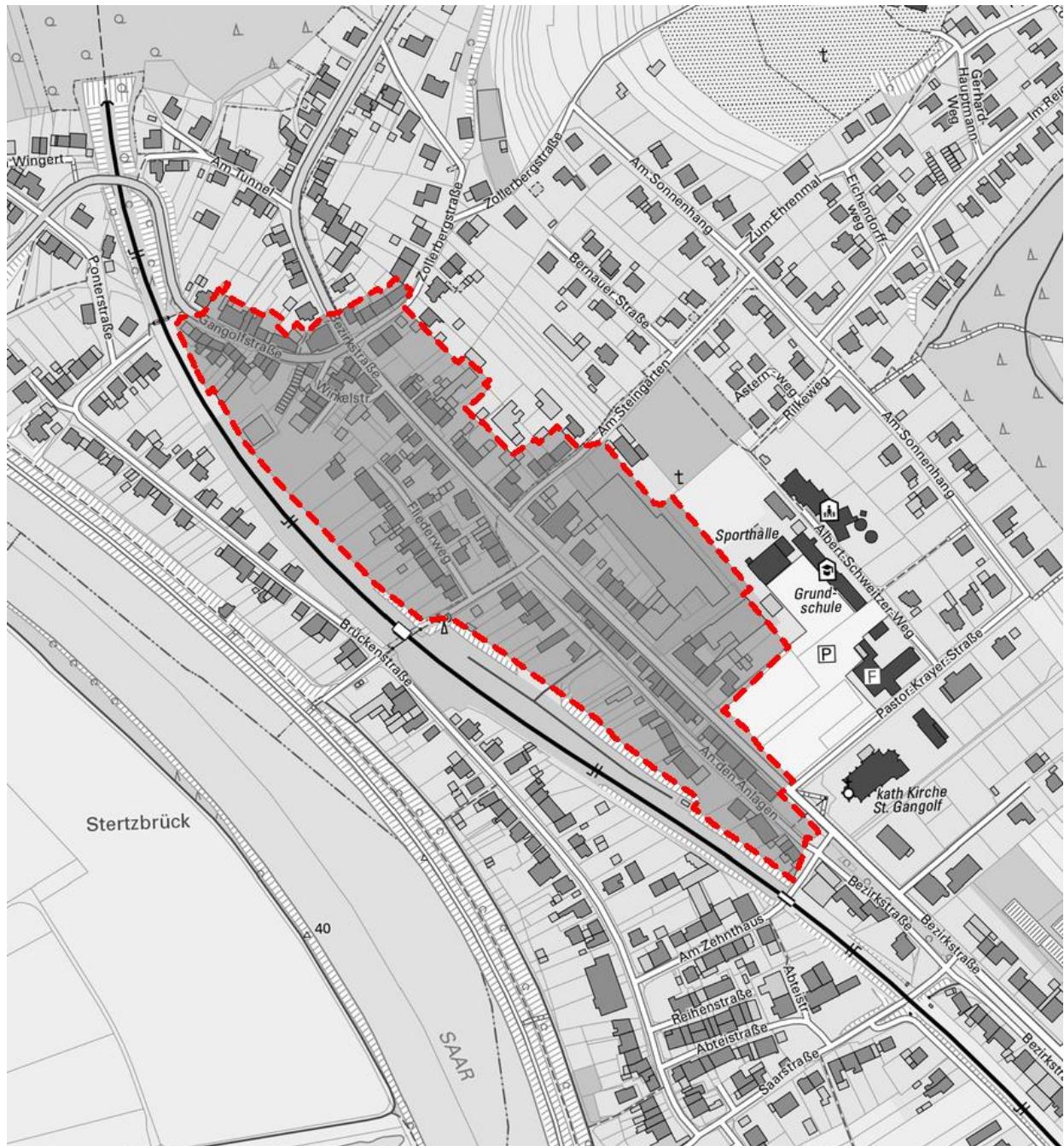
- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Kernzonen der Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen, sowie in der Kernzone der Innenstadt wird entsprechend der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf ersichtlichen Festsetzungen reduziert.
Die parzellenscharfe Festlegung der jeweiligen Gebietszonen ergibt sich aus den nachstehenden Übersichtsplänen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 47 Abs. 3 der Landesbauordnung Saar abgelöst werden.

Übersichtspläne

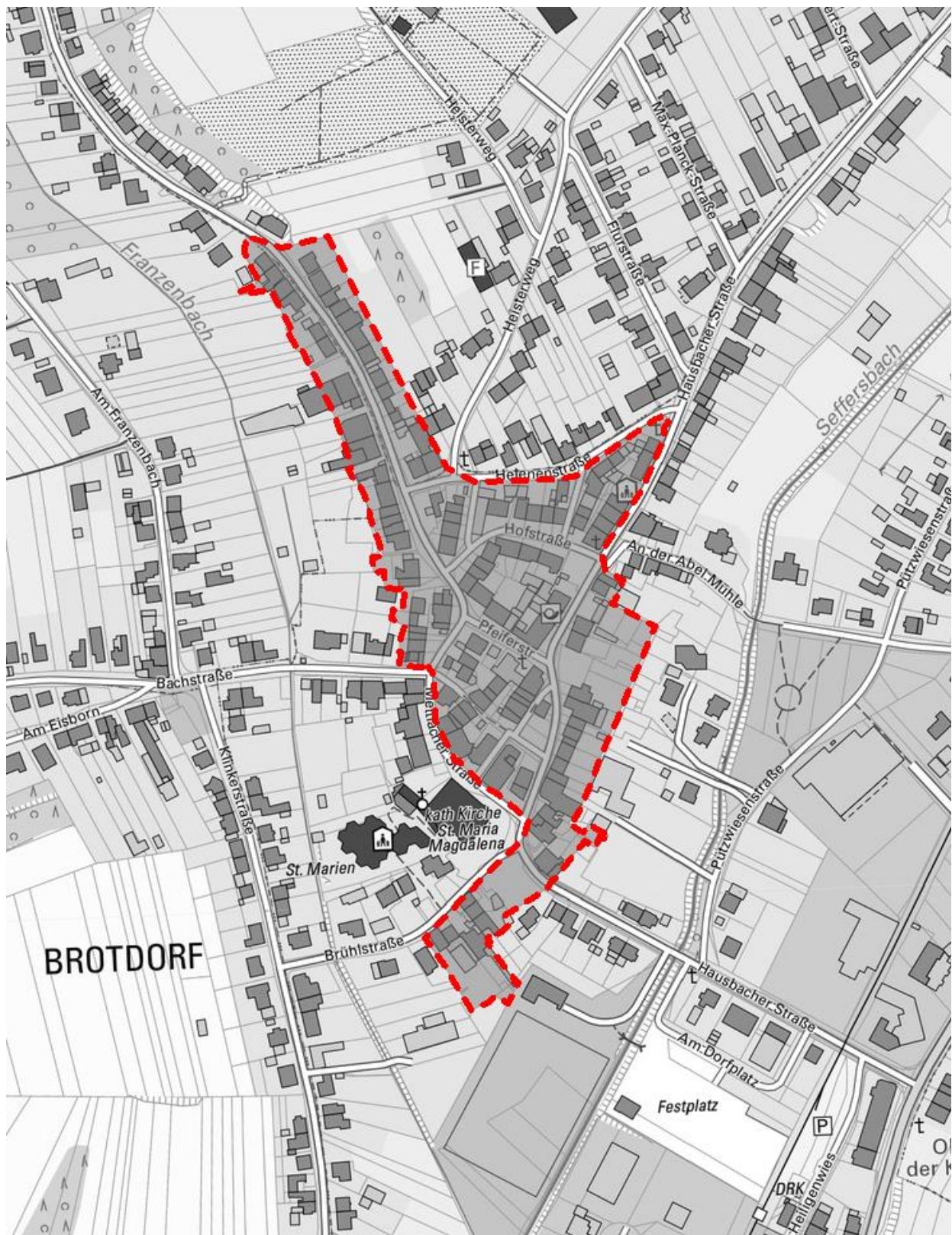
Kernzone der Innenstadt Merzig



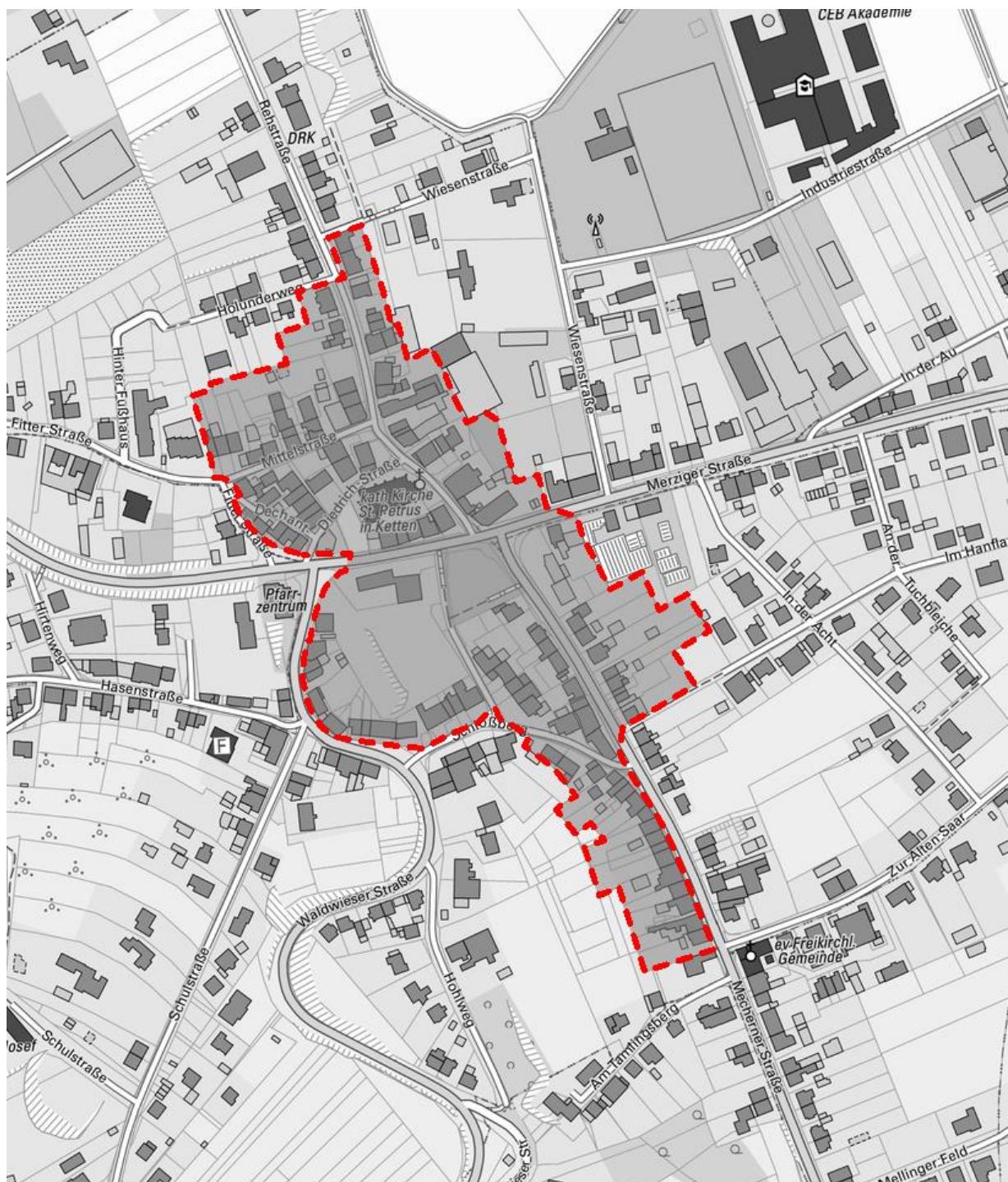
Kernzone des Stadtteiles Besseringen



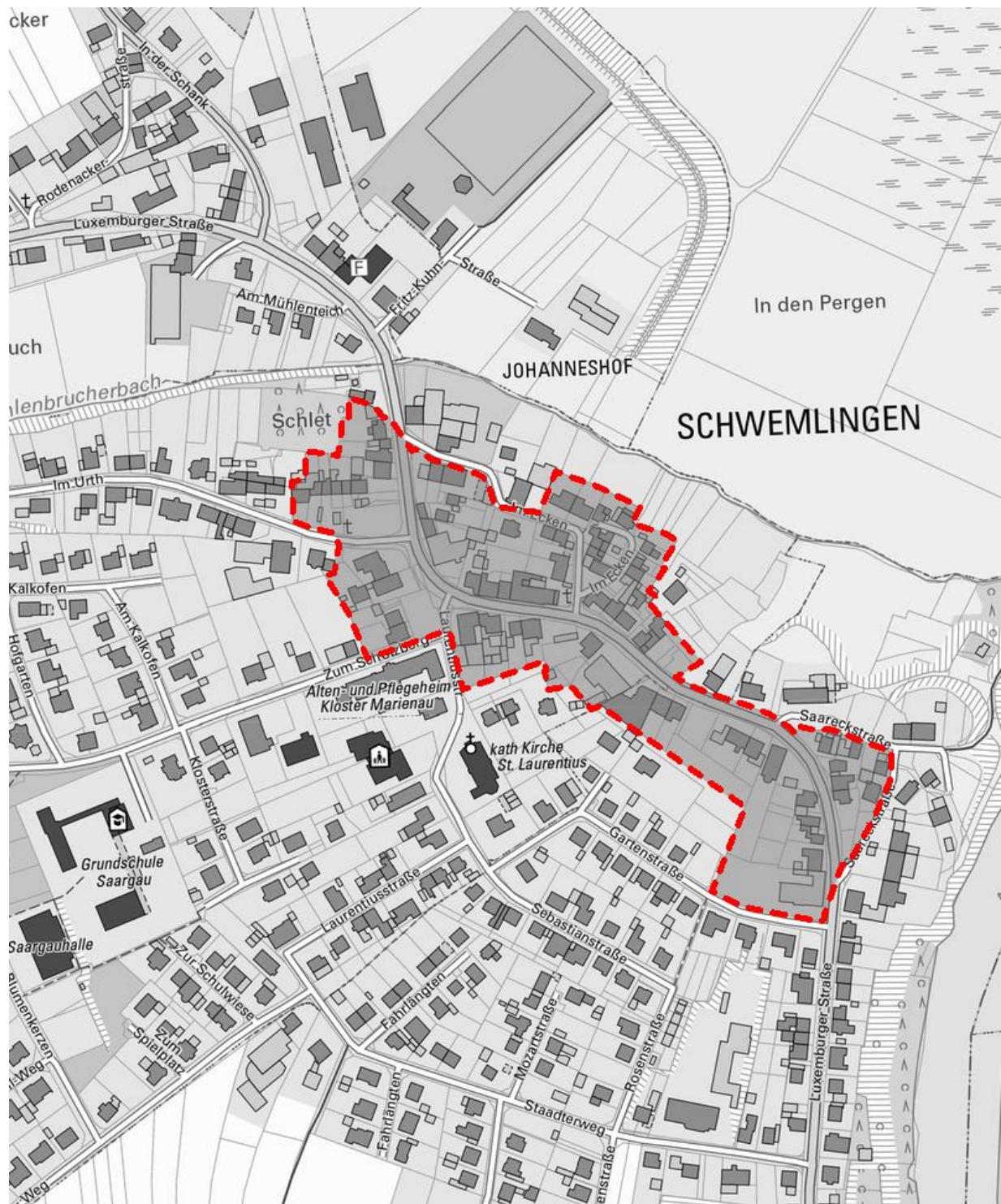
Kernzone des Stadtteiles Brotdorf



Kernzone des Stadtteiles Hilbringen



Kernzone des Stadtteiles Schwemlingen



§ 6 Abweichungen

Von den Regelungen dieser Richtlinie können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, des zu erwartenden öffentlichen Personennahverkehrs und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange, im konkreten Fall mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Bauvorhaben an einer Fußgängerzone oder in einer Parkanlage liegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisstadt Merzig,

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister



Begründung zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Merzig

Ausgangssituation in der Kreisstadt Merzig

Der konstante Anstieg bei den Grundstückspreisen führt seitens der Eigentümerinnen und Eigentümer oftmals dazu, so viel Grundstückfläche wie möglich in Wohnfläche umzuwandeln.

Zusätzlich zu einer städtebaulich zu begrüßenden dichteren Bebauung, da hierdurch weiterer Flächenverbrauch eingedämmt werden kann, steigt weiterhin aber auch immer noch der gesamte Fahrzeugbestand.

Fahrzeuge, welche auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden, führen dabei jedoch regelmäßig zu Einschränkungen des fließenden Verkehrs, sowie zu Behinderungen für den Rettungs- und Winterdienst.

Gemäß Landesbauordnung für das Saarland (LBO) durften bauliche Anlagen, sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, bislang nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt wurden. Diese Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Wohnungen, wie es derzeit noch der Fall ist, wird es zukünftig, nach erfolgter Novellierung der LBO, jedoch nicht mehr geben.

Für die Gemeinden besteht allerdings die Möglichkeit, von der Ermächtigung des § 85 Abs. 1 Nr. 7 in der neuen LBO Gebrauch zu machen.

Mittels Erlasses einer Stellplatzsatzung kann so auch weiterhin eine ausreichende Zahl an notwendigen Stellplätzen für bauliche Anlagen im Wohnungsbau unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe festgelegt werden. Hiermit bleibt es möglich, den hinzukommenden, von baulichen Anlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um so die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden.

Um sicher zu stellen, dass der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze nicht weiter zunimmt und auch alternative Beförderungsmöglichkeiten angeboten werden, ist dementsprechend eine ausreichende Zahl an PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung zu stellen.

Geltungsbereich der Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Merzig gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Bei den Anforderungen wird zwischen Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten sowie Wohnheimen unterschieden.

Außerdem wird unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen sowie städtebaulichen Gründe aufgrund der besseren Infrastruktur in den Ortskernen der größeren Stadtteile und insbesondere in der Kernstadt eine Reduzierung der nach dieser Satzung erforderlichen Stellplätzen vorgenommen. So liegen in diesen innerörtlichen Bereichen deutlich bessere Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV, sowie ein wesentlich größeres Angebot an Geschäften und Dienstleistungen, aber auch an Arbeitsplätzen, vor, was den Bedarf an zusätzlichem motorisiertem Individualverkehr deutlich minimiert.

Für die kleineren und mittleren Stadtteile Ballern, Bietzen, Büdingen, Fitten, Harlingen, Mechern, Menningen, Merchingen, Mondorf, Silwingen, Weiler und Wellingen ist hingegen festzuhalten, dass auch hier die typischen Strukturprobleme des ländlichen Raumes bestehen. Die Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV sind eher eingeschränkt, Angebot an Geschäften und Dienstleistungen, aber auch an Arbeitsplätzen sind, wenn überhaupt, dann doch nur sehr reduziert vorhanden.

Da sich diese Stadtteile hinsichtlich ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Strukturen lediglich marginal unterscheiden, besteht somit auch kein unterschiedlicher Regelungsbedarf.

Hier gelten daher die allgemeinen Festsetzungen entsprechend der Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich hingegen bei den Stadtteilen Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen, welche sich von den restlichen kleineren und mittleren Stadtteilen deutlich hinsichtlich ihrer Größe, aber auch insbesondere hinsichtlich ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Strukturen unterscheiden.

So ist das ÖPNV-Netz, aber auch die Infrastruktur mit einzelnen Geschäften der Nahversorgung und sonstigen Versorgungseinrichtungen hier wesentlich besser ausgeprägt, was grundsätzlich einen geringeren Einsatz des motorisierten Kraftverkehrs erfordert.

Zum anderen sind die Ortskerne oft aber auch so dicht bebaut, dass hier eine Herstellung weiterer Stellplätze meist nur schwer oder gar nicht realisierbar ist.

Die geforderten Stellplätze für die Wohnbebauung in den Kernzonen der größeren Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen werden aus diesen Gründen hinsichtlich der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf bei den erforderlichen Kfz-Stellplätzen etwas geringer angesetzt als grundsätzlich in den kleineren und mittleren Stadtteilen gefordert.

Da bei größeren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern aber auch von einer höheren Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern ausgegangen werden kann, wird ebenfalls noch eine Differenzierung der geforderten Stellplätzen zwischen kleineren Wohnungen (bis 60 m² Wohnfläche) und größeren Wohnungen (ab 60 m² Wohnfläche) vorgenommen.

Der Geltungsbereich für diese geringeren Anforderungen bei den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist aus den in der Stellplatzsatzung ersichtlichen Übersichtsplänen für die Kernzonen in den Stadtteilen ersichtlich.

Grundsätzlich soll diese Festsetzung das Bauen in den Ortskernen fördern und keine neuen Hemmnisse zur Herstellung weiteren Wohnraumes bilden.

Die Innenstadt von Merzig wird zusätzlich zu den größeren Stadtteilen durch ein noch dichteres und besseres ÖPNV-Netz geprägt.

So befinden sich hier zahlreiche Bushaltestellen, die mit einer Vielzahl von Buslinien aus und in verschiedene Richtungen angefahren werden. Außerdem befinden sich der Hauptbahnhof mit zentralem Busbahnhof sowie die Bahnhaltestelle „Stadtmitte“ innerhalb der Kernstadt.

Die einzelnen ÖPNV-Haltepunkte sind für eine Vielzahl der Bewohner der Kernstadt gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Zusätzlich stellt die Innenstadt auch den zentralen Versorgungsbereich für Merzig dar, mit einer hohen Dichte an zentralen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen in guter fußläufiger Erreichbarkeit.

In der Kernstadt ist daher eine nochmals geringere Forderung an die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als in den größeren Stadtteilen festgelegt.

Die Anzahl der hier geforderten Stellplätze ist ebenfalls aus Anlage 1 „Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ der Stellplatzsatzung ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist dabei aus dem als Anlage zur Stellplatzsatzung beigefügten Übersichtsplan für die Kernzone der Innenstadt ersichtlich.

Hiermit soll, wie in den größeren Stadtteilen, auch in der Innenstadt das Bauen nochmals stärker gefördert werden.

Bei sozialem Wohnungsbau ist unabhängig der vorgenannten Argumente zusätzlich davon auszugehen, dass es aufgrund der kleineren Wohnungsgrößen, sowie aufgrund der geringeren Anzahl an Personen je Haushalt, hier insgesamt zu einem noch geringeren Einsatz und Bedarf an motorisiertem Individualverkehr kommen wird. Innerhalb des gesamten Stadtgebietes besteht daher zusätzlich eine pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 0,7 bei sozialem Wohnungsbau, welche auch kumulierend zu den Minderungen des Stellplatzbedarfs in den Kernzonen angesetzt werden kann.

Auch für Wohnheime, wie z.B. bei Studentenwohnheimen gilt, dass aufgrund der kleineren Wohnungsgrößen und anderer sozialer Komponenten bei den Nutzern hier ebenfalls von einem geringeren Einsatz und Bedarf an motorisiertem Individualverkehr auszugehen ist, dass hier ebenfalls eine pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 0,7 angesetzt werden kann.

Werden in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen Satzung von der hiesigen Satzung abweichende Regelungen getroffen sind diese der Stellplatzsatzung vorzuziehen.

Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach den Maßgaben der Stellplatzsatzung kommt nur bei der Neuerrichtung und wesentlichen Änderung an Gebäuden durch Anbauten oder Nutzungsänderung zum Tragen, bei denen auch ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

Zur Stärkung bei der Schaffung weiteren Wohnraums sind bei dem nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zugunsten von Wohnnutzungen, bei den bis zum Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichteten Bestandsgebäuden keine zusätzlichen Stellplätze mehr herzustellen, wenn keine oder nur untergeordnete

Veränderungen an der Kubatur vorgenommen werden (z.B. Errichtung von Dachgauben oder Anbau eines zusätzlichen Treppenhauses).

Notwendige Stellplätze nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung können wahlweise als offene Stellplätze, Garagen oder Carports hergestellt werden. Auch Stellplätze in Tiefgaragen, Parkhäusern oder vergleichbaren Bauwerken sind möglich, sofern keine weitergehenden städtebaulichen Festsetzungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen diese Wahlfreiheit einschränken.

Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

Die Möglichkeit die erforderlichen Stellplätze gemäß der aktuellen Stellplatzablösesatzung der Kreisstadt Merzig abzulösen besteht, wenn für die Realisierung eines Bauvorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Der gemeindegebietsbezogene Stellplatzbedarf, aus dem sich die Herstellungspflicht der notwendigen Stellplätze ableiten lässt, ist in einer gesonderten Tabelle abgebildet. Diese Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf ist in der Satzung unter § 3 abgebildet.

Zur vollständigen Kompensation des Bedarfs sind bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, in zumutbarer fußläufiger Entfernung (i.d.R. maximal 400m) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Stellplätze müssen so angelegt sein, dass sie ungehindert befahrbar und nutzbar sind. Die Benutzung der Stellplätze darf die Gesundheit nicht schädigen und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

Minderung des Stellplatzbedarfs

Wie unter dem Kapitel „Geltungsbereich der Stellplatzsatzung“ bereits näher erläutert, sind die größeren Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen, sowie insbesondere die Innenstadt von Merzig durch andere städtebauliche Strukturen und ein deutlich dichtes ÖPNV-Netz als die weiteren, kleineren Stadtteile geprägt.

Hier findet daher, wie ebenfalls vorab bereits näher erläutert, eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs für Kraftfahrzeuge, um die entsprechend den aus Anlage „Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ ersichtlichen Werte, statt.

Die parzellenscharfe Festlegung der Gebietszonen mit den verminderten Anforderungen ergibt sich aus den Übersichtsplänen in der Stellplatzsatzung.

Eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs ist dann nicht mehr zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach S 47 Abs. 3 der Landesbauordnung Saar abgelöst werden.

Abweichungen

Abweichungen können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, des zu erwartenden öffentlichen Personennahverkehrs und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange im konkreten Fall mit den allgemeinen öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Bauvorhaben z.B. an einer Fußgängerzone oder in Parkanlage liegt.

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Ordnungswidrigkeiten könnten grundsätzlich zwar mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden, bei der Festlegung der wertmäßigen Grenze sind hier allerdings die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dieser Satzung zu beachten.

Als Maßstab werden daher die ungefähren Kosten für die Herstellung von bis zu fünf ebenerdigen, offenen Stellplätzen herangezogen, was einem Betrag in Höhe von 15.000 € als maximal zu ahndender Geldbuße entspricht.

Kreisstadt Merzig, Neues Rathaus
Brauerstraße 5
66663 Merzig

März 2025

Thomas Cappel
Dipl. Ing.-FH